



Wortprotokoll der 37. Sitzung

Finanzausschuss

Berlin, den 1. April 2019, 13:45 Uhr
 Berlin, Paul-Löbe-Haus
 Sitzungssaal E 400

Vorsitz: Bettina Stark-Watzinger, MdB

Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 12

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von
Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung
energiesteuerrechtlicher Vorschriften**

BT-Drucksache 19/8037

Federführend:

Finanzausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
 Ausschuss für Wirtschaft und Energie
 Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare
 Sicherheit
 Haushaltsausschuss

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

b) Antrag der Abgeordneten Sandra Weeser, Michael
 Theurer, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter
 und der Fraktion der FDP

Stromsteuer senken - Bürger entlasten

BT-Drucksache 19/8268

Federführend:

Finanzausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie
 Haushaltsausschuss



Unterschriftsliste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung
energiesteuerrechtlicher Vorschriften“ (BT-Drucksache 19/8037)
sowie zu dem Antrag der Fraktion der FDP
„Stromsteuer senken – Bürger entlasten“ (BT-Drucksache 19/8268)

Montag, den 1. April 2019 (13:45 bis 15:15 Uhr)

Agora Energiewende / Smart Energy for Europe Platform (SEFEP) gGmbH

Graichen, Dr. Patrick

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

Weyand, Martin

Utescher-Dabitz, Dr. Tanja

Bundesverband Erneuerbare Energie e. V. (BEE)

Rauh, Dr. Stefan

Strohmayer, Bernhard

Hennig, Dr. Bettina

von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

Meyer, Andreas



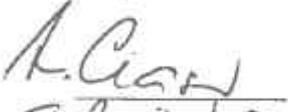
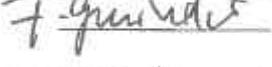
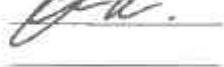
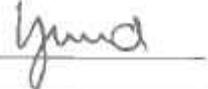
Sitzung des Finanzausschusses (7. Ausschuss)Montag, 1. April 2019, 13:45 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Brehm, Sebastian	_____	Brehmer, Heike	_____
Brodesser Dr., Carsten	_____	Dött, Marie-Luise	_____
Feiler, Uwe	_____	Durz, Hansjörg	_____
Güntzler, Fritz	_____	Helfrich, Mark	_____
Gutting, Olav	_____	Hirte Dr., Heribert	_____
Hauer, Matthias	_____	Jung, Andreas	_____
Maizière Dr., Thomas de	_____	Lenz Dr., Andreas	_____
Michelbach Dr. h. c., Hans		Middelberg Dr., Mathias	_____
Müller, Sepp	_____	Müller (Erlangen), Stefan	_____
Radwan, Alexander	_____	Nick Dr., Andreas	_____
Steiniger, Johannes	_____	Riebsamen, Lothar	_____
Stetten, Christian Frhr. von		Steffel, Frank	_____
Tebroke Dr., Hermann-Josef	_____	Vries, Christoph de	_____
Tillmann, Antje	_____	Wiesmann, Bettina Margarethe	_____

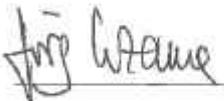
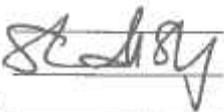


Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
SPD		SPD	
Arndt-Brauer, Ingrid		Hartmann, Sebastian	_____
Binding (Heidelberg), Lothar	_____	Lauterbach Dr., Karl	_____
Daldrup, Bernhard		Mindrup, Klaus	_____
Esdar Dr., Wiebke	_____	Post, Florian	_____
Hakverdi, Metin	_____	Post (Minden), Achim	_____
Kiziltepe, Cansel		Schwarz, Andreas	_____
Ryglewski, Sarah	_____	Stein, Mathias	_____
Schrodi, Michael	_____	Ziegler, Dagmar	_____
Zimmermann Dr., Jens			_____



<u>Ordentliche Mitglieder des Ausschusses</u>	<u>Unterschrift</u>	<u>Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses</u>	<u>Unterschrift</u>
<u>AFD</u>		<u>AFD</u>	
Glaser, Albrecht		Braun, Jürgen	_____
Gminder, Franziska		König, Jörn	_____
Gottschalk, Kay		Kotré, Steffen	_____
Hollnagel Dr., Bruno		Maisack-Winkemann Dr., Birgit	_____
Keuter, Stefan		Münz, Volker	_____
<hr/>			
<u>FDP</u>		<u>FDP</u>	
Herbrand, Markus		Dürr, Christian	_____
Hessel, Katja		Ebbing, Hartmut	_____
Schäffler, Frank		Mansmann, Till	_____
Stark-Watzinger, Bettina		Müller-Rosentritt, Frank	_____
Toncar Dr., Florian		Solms Dr., Hermann Otto	_____



<u>Ordentliche Mitglieder des Ausschusses</u>	<u>Unterschrift</u>	<u>Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses</u>	<u>Unterschrift</u>
<u>DIE LINKE.</u> Cezanne, Jörg De Masi, Fabio Leutert, Michael Zdebel, Hubertus	 _____ _____ _____ _____	<u>DIE LINKE.</u> Barrientos, Simone Rixinger, Bernd Wagenknecht Dr., Sahra	_____ _____ _____ _____
<u>BÜ90/GR</u> Bayaz Dr., Danyal Paus, Lisa Schmidt, Stefan Strengmann-Kuhn Dr., Wolfgang	 _____ _____ _____	<u>BÜ90/GR</u> Andreae, Kerstin Dröge, Katharina Kekeritz, Uwe Kindler, Sven-Christian	_____ _____ _____ _____



Unterschriftsliste der Teilnehmer mitberatender Ausschüsse

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung
energiesteuerrechtlicher Vorschriften“ (BT-Drucksache 19/8037)
sowie zu dem Antrag der Fraktion der FDP
„Stromsteuer senken – Bürger entlasten“ (BT-Drucksache 19/8268)

Montag, den 1. April 2019 (13:45 bis 15:15 Uhr)

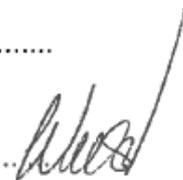
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

.....
.....
.....

Haushaltsausschuss

.....
.....
.....

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

WEESER SANDRA 
.....
.....

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

.....
.....
.....



Weitere Ausschüsse:

.....

.....

.....

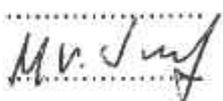
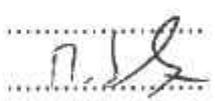


Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
Baden-Württemberg			
Bayern	Scheidt		RD
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen	Brauer		RDin
Mecklenburg-Vorpommern	Petersmeier		RDin
Niedersachsen	Abeling Marell		Bundpräsident
Nordrhein-Westfalen			RD
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen	Sowal		RD
Sachsen-Anhalt	Liedtke		MR
Schleswig-Holstein	Dr. Keller		Ständ
Thüringen			



Unterschriftsliste
Fraktionsmitarbeiter

<u>Name</u>	<u>Fraktion</u>	<u>Unterschrift</u>
Dr. Florian Meyerhöfer	CDU/CSU
Britta Hannemann	CDU/CSU
Dr. Martin Hiermeyer	CDU/CSU
Stephan Rochow	CDU/CSU	
Udo Weber	CDU/CSU
Jan-Peter Wißborn	CDU/CSU
Silke Klix	SPD
Stephan Teuber	SPD	
Gerald Steininger	SPD
Moritz v. Seefried	AfD	
Ralf Olheide	AfD
Philipp Iza Schilling	FDP
Benjamin Schulz	FDP	
Andreas Koenig	FDP
Steffen Dähne	FDP
Christoph Sauer	DIE LINKE.
Sandra Schuster	DIE LINKE.
Stefan Herweg	DIE LINKE.
Ralph Kummer	DIE LINKE.	
Daniel Detzer	B90/GR
Henry Scheel	B90/GR	



Beginn der Sitzung: 13:45 Uhr

Einziger Tagesordnungspunkt

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften

BT-Drucksache 19/8037

b) Antrag der Abgeordneten Sandra Weeser, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Stromsteuer senken - Bürger entlasten

BT-Drucksache 19/8268

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Ich begrüße Sie alle zur 37. Sitzung des Finanzausschusses, zur öffentlichen Anhörung heute am 1. April 2019.

Ich begrüße die Sachverständigen, die der Einladung zur heutigen Sitzung des Finanzausschusses gefolgt sind.

Soweit Sie als Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Finanzausschusses verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.

Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses und, soweit anwesend, die der mitberatenden Ausschüsse.

Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich Frau Ministerialdirektorin Mildenberger sowie weitere Fachbeamte begrüßen.

Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder.

Zum Thema der heutigen Anhörung: Gegenstand der heutigen Anhörung sind der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften“ (BT-Drucksache 19/8037) sowie der Antrag der Fraktion der FDP „Stromsteuer senken – Bürger entlasten“ (BT-Drucksache 19/8268).

Bevor wir in die Anhörung einsteigen, gibt es noch ein paar Informationen zum Ablauf der Anhörung. Für die Anhörung ist ein Zeitraum von einer

Stunde und 30 Minuten vorgesehen, also bis circa 15:20 Uhr. Ziel ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung und Ihnen als Experten zur Antwort zu geben.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat sich der Finanzausschuss in dieser Legislaturperiode für ein neues Modell der Befragung entschieden, das heißt die vereinbarte Gesamtzeit wird entsprechend der Fraktionsstärke in Einheiten von jeweils 5 Minuten unterteilt. In diesem Zeitraum müssen sowohl Fragen als auch Antworten erfolgen. Je kürzer die Fragen formuliert werden, desto mehr Zeit bleibt für die Antworten. Wenn mehrere Sachverständige gefragt werden, bitten wir, fair darauf zu achten, den folgenden Experten ebenfalls Zeit zur Antwort zu lassen.

Um Ihnen ein Gefühl für die Zeit zu vermitteln, wird nach 4 Minuten und 30 Sekunden ein Signalton ertönen. Dann verbleiben noch 30 Sekunden für die Antwort. Unsere bisherigen Anhörungen haben gezeigt, dass dies bei etwas gutem Willen und gegenseitigem Verständnis gut möglich ist.

Die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn ihrer Frage die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen.

Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es zu keinen Störungen kommt.

Wir beginnen mit der Anhörung. Die erste Frage kommt von der Fraktion der CDU/CSU von Herrn Brehm.

Abg. **Sebastian Brehm** (CDU/CSU): Zuerst sollten wir allgemein in das Gesetz einsteigen, bevor wir einige Spezialfragen klären.

Meine Frage richtet sich an den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) und an den Verband kommunaler Unternehmen (VKU). Das



Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Stromsteuerbefreiungen in Einklang mit dem EU-Beihilferecht zu bringen. Kann das Ziel mit diesem Gesetzentwurf erreicht werden oder gehen Regelungen über das beihilferechtlich notwendige Maß hinaus?

Zweite Frage: Wir haben viel über die Frage des „Orts der Erzeugung“ diskutiert. Welche Auslegung des Begriffs erwarten Sie in der Praxis? Welche Risiken sehen Sie in diesem Zusammenhang?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, Herr Weyand.

Sv **Martin Weyand** (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)): Wir sehen die beihilferechtlichen Regelungen durch den jetzigen Gesetzentwurf im Wesentlichen als erfüllt an. Es gab Gespräche der Bundesregierung mit der Europäischen Kommission, insbesondere zu der Frage der Wiederherstellung der Steuerbefreiung für die Klärgasnutzung. In Deutschland wird seit den Fünfzigerjahren Klärgas im Rahmen des Faulprozesses in Blockheizkraftwerken eingesetzt, und zwar unabhängig davon, ob es Zuschüsse oder Befreiungen gab. Diese Kraftwerke waren bisher wirtschaftlich. Durch die jetzt wegfallende Befreiung würden diese Anlagen unwirtschaftlich werden. Deswegen ist es richtig und auch mit der Europäischen Kommission abgeklärt, dass der Zustand wiederhergestellt wird, der von den Zollbehörden auf der Grundlage eines Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH) angegriffen worden ist. Die Klärgasnutzung ist als erneuerbare Energie nochmal bestätigt worden. Insofern steht der Sachverhalt auch im Zusammenhang zu den bisherigen Festsetzungen der Europäischen Kommission. Wir glauben daher, dass wir in dieser Frage auf dem richtigen Weg sind.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Verband kommunaler Unternehmen, Herr Meyer.

Sv **Andreas Meyer** (Verband kommunaler Unternehmen (VKU)): Das Ziel, diese Regelung im Strom- und Energiesteuerrecht beihilferechtkonform auszugestalten, sehen wir als erfüllt an. Soweit wir das überschauen, gibt es keine Regelung, die beihilferechtlich problematisch erscheint. Das scheint auch das Ergebnis der schon angesprochenen Diskussion mit der Kommission zu sein.

Vielmehr gehen wir davon aus, dass einige Einschränkungen, die schon in einem früheren Gesetzgebungsverfahren diskutiert wurden, über das Ziel hinausschießen. Beispielsweise können Eigenversorgungskonzepte nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Stromsteuergesetz (StromStG) per Definition schon keine Beihilfe sein, weil jeder Sektor Eigenversorgungskonzepte entwickeln könnte. Wir sehen keine Notwendigkeit, darüber hinaus Einschränkungen zu machen. Eine weitere Einschränkung, die mit § 9 Abs. 1 Nr. 1a StromStG vorgesehen ist, sehen wir als nicht erforderlich an.

Zu der Frage des „Orts der Erzeugung“: Wir haben die starke Befürchtung, dass dieser Begriff deutlich enger ausgelegt wird, als es aus unserer Sicht notwendig ist. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG definiert den Begriff des räumlichen Zusammenhangs. Es ist gerichtlich geklärt, was darunter zu verstehen ist, und es gibt eine Verordnung, die das bestätigt. Dieser Begriff sollte auch hier verwendet werden, wenn es darum geht, Rechtssicherheit herzustellen. Anderenfalls wäre es seltsam, wenn für große Anlagen ein engerer Raum gelten, für kleine Anlagen aber der räumliche Zusammenhang ausreichen soll. Das scheint nicht ganz stimmig zu sein.

Im Übrigen ist grundsätzlich zu beachten, dass mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 a StromStG auf die beihilferechtliche Problematik einer Doppelförderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Stromsteuergesetz reagiert werden sollte. Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum EEG ist das aber neu zu bewerten. Wir haben gelernt, dass zumindest das EEG in der Fassung von 2012 beihilferechtlich nicht problematisch ist. Dieser Rechtsprechung sollte der Gesetzgeber folgen. Insofern brauchen wir vor einer Doppelförderung keine Angst zu haben, und können uns darauf beschränken, die Vorgängerregelung im EEG an dieser Stelle nutzen.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Die nächste Frage kommt von der Fraktion der SPD, Frau Arndt-Brauer.

Abg. **Ingrid Arndt-Brauer** (SPD): Ergänzend zu diesen beiden Aussagen habe ich eine Frage an Herr Dr. Rauh vom Bundesverband Erneuerbare Energien.



Können Sie eine allgemeine Einschätzung zu dem Gesetzentwurf und zur EU-Beihilferechtskonformität abgeben?

Welche Anlagen würden Ihrer Meinung nach aus der zukünftigen Förderung herausfallen?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Bundesverband Erneuerbare Energie, Herr Dr. Rauh, bitte.

Sv **Dr. Stefan Rauh** (Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE)): Grundsätzlich sehen wir den Entwurf als eine Verbesserung an, weil versucht wird, gewisse bürokratische Hemmnisse und Unklarheiten zu beseitigen. Das gelingt in gewisser Weise, aber nicht so umfassend, wie wir es gewünscht und erwartet haben.

Die Betreiber von Anlagen für erneuerbare Energien sind mittlerweile sehr verunsichert, wenn sie einen Antrag auf Stromsteuerentlastung stellen. Sie fragen sich, ob sie alles richtig machen und ob im Nachgang noch etwas auf sie zukommt. Es wurde eine Verbesserung versucht, die aus unserer Sicht nicht ganz gelungen ist. Insbesondere die Streichung der Grünstromnetze haben wir uns nicht gewünscht.

Auch wir gehen davon aus, dass die beihilferechtliche Konformität erreicht wird. Diese wäre aber auch gegeben, wenn eine Förderung von Grünstromnetzen weiterhin möglich wäre. Das ist unsere grundsätzliche Forderung. Wenn man eine Energiewende möchte, sollte Strom aus erneuerbaren Energien grundsätzlich stromsteuerbefreit sein. Auf diese Weise könnte mittels des Stromsteuergesetzes auch eine Lenkungswirkung erzielt werden. Das ist hier nicht ganz gelungen.

Zum letzten Teil Ihrer Frage: Wer ist benachteiligt? Es sind alle Projekte betroffen, die sich aktuell darüber Gedanken machen, wie sie sich nach dem Auslaufen der EEG-Förderung finanzieren. Das sind Projekte, bei denen die EEG-Förderung nach den ersten zwanzig Jahren ausläuft. Viele Betreiber haben sich auf der Basis des aktuellen Rechts Gedanken darüber gemacht, auf Direktversorgungsverträge umzustellen. Der Möglichkeit, ein Grünstromnetz zu betreiben, wird der Entwurf überhaupt nicht gerecht.

Abg. **Ingrid Arndt-Brauer** (SPD): Es ist aber schon so, dass der Großteil der geförderten Anlagen weiterhin gefördert wird? In Relation gesetzt: Fallen nur wenige Anlagen aus der Förderung heraus oder würden Sie sagen, es fallen die Wichtigsten heraus? Wie würden Sie das bewerten?

Sv **Dr. Stefan Rauh** (Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE)): Von der letzten Ausgestaltung des Stromsteuerrechts haben nicht viele Anlagen profitiert, da der Begriff des Grünstromnetzes durch die Finanzverwaltung sehr eng ausgelegt wurde. Schon geringe Verunreinigungen mit „Graustrom“, die betriebsbedingt sind, führten zum Ausschluss der Förderung. Insofern ist die Förderung aktuell von relativ wenigen Betreibern genutzt worden. Gleichwohl ist deren Herausfallen aus der Förderung zu bedauern.

Abg. **Ingrid Arndt-Brauer** (SPD): Was verstehen Sie genau unter einem „Grünstromnetz“?

Sv **Dr. Stefan Rauh** (Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE)): Die Befreiung war für Netze vorgesehen, in denen ausschließlich Grünstrom enthalten war. Bis vor Kurzem war die Finanzverwaltung der Ansicht, dass geringe Mengen an Graustrom erlaubt sind. Wenn eine Anlage beispielsweise außer Betrieb war und mit einer geringen Menge an Strom aus dem Netz wieder angefahren werden musste, wurde das toleriert. Der Strom, der aus dem Netz gezogen wurde, musste versteuert werden. Das hat aber früher nicht dazu geführt, dass kein „Grünstromnetz“ mehr vorlag. Heutzutage ist es so, dass die Befreiung nicht mehr genutzt werden kann, sobald die Möglichkeit einer Verunreinigung mit Graustrom besteht. Es ist ein reines „Inselnetz“ notwendig, das über keinen Anschluss an das allgemeine Versorgungsnetz verfügt. Das erfüllen die wenigsten Anlagen.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Die nächste Frage kommt von der Fraktion der AfD, Herr Dr. Hollnagel.

Abg. **Dr. Bruno Hollnagel** (AfD): Meine Frage richtet sich an den Bundesverband Erneuerbare Energie, Herrn Dr. Rauh.

Sie fordern praxisgerechte Verbesserungen im Gesetzentwurf. Welche konkreten Ziele haben Sie diesbezüglich?



Sie stellen weiter fest, dass Maßnahmen angestrebt werden sollen. Welche konkreten Maßnahmen sind das?

Wie ist das alles mit dem Ordnungsprinzip einer sozialen Marktwirtschaft vereinbar, welche Subventionen oder Bevorzugungen verbietet?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Bundesverband Erneuerbare Energie, Herr Dr. Rauh.

Sv **Dr. Stefan Rauh** (Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE)): Unser Ziel ist es, die erneuerbaren Energien nach vorne zu bringen. Eine Anschubfinanzierung muss weiterhin gewährleistet sein, damit wir im Zuge der Energiewende vorankommen. Deutschland will gewisse Ziele erreichen. Es müssen Möglichkeiten eröffnet werden, um marktwirtschaftliche Chancen im Anschluss an eine EEG-Förderung zu eröffnen.

Eine Möglichkeit der Lenkungswirkung ist es, die Stromsteuer so auszugestalten, dass erneuerbare Energien im Vergleich zu der restlichen Energieversorgung besser gestellt werden. Das ist im Entwurf angedeutet. Auf diese Weise können sich Konzepte entwickeln.

Ein konkreter Vorschlag ist, Strom aus erneuerbaren Energien von der Steuer zu befreien. Wenn es vom Umfang her zu viel sein sollte, die komplette Liefermenge an Strom zu befreien, empfehlen wir, dass zumindest Strom aus der näheren Umgebung oder aus grünen Netzen von der Steuer befreit wird. So könnten Direktversorgungskonzepte umgesetzt werden.

Es ist immer ein Ziel des EEG gewesen, Anschubfinanzierungen für erneuerbare Energien zu gewährleisten. Die erneuerbaren Energien haben sich positiv entwickelt. Die Stromentstehungskosten haben sich verringert. Trotzdem wollen wir diese Entwicklung weiter unterstützen, damit auch Direktversorgungskonzepte, beispielsweise für Industrieunternehmen, diesen Vorteil im Stromsteuerrecht haben.

Abg. **Dr. Bruno Hollnagel** (AfD): Sie haben von Lenkungsmechanismen gesprochen. Für mich haben Lenkungsmechanismen etwas mit Planwirtschaft zu tun, nicht mit Marktwirtschaft. Können Sie mir das genauer erklären?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Der Bundesverband Erneuerbare Energie, Herr Dr. Rauh.

Sv **Dr. Stefan Rauh** (Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE)): Es ist in keiner Weise Planwirtschaft, wenn wir Steuererleichterungen für gewisse Energien vorschlagen. Es gibt auch andere Bereiche, in denen es Steuererleichterungen gibt. Das ist noch lange keine Planwirtschaft.

Ich glaube, es ist ein gemeinsames Ziel, dass sich die erneuerbaren Energien weiter entwickeln. Deshalb gilt es, die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass eine Weiterentwicklung möglich ist. Es wäre volkswirtschaftlich unsinnig, wenn Direktversorgungskonzepte nicht verwirklicht werden können, Anlagen, die bereits Investitionen getätigt haben, Probleme bekommen und volkswirtschaftlich erbrachtes Kapital vernichtet wird. Deshalb sollte der Gesetzentwurf in diesem Punkt noch geändert werden.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Fraktion der CDU/CSU, Herr Dr. Tebroke, bitte.

Abg. **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an den Bundesvorstand der Energie- und Wasserwirtschaft und an den Verband kommunaler Unternehmen zum Thema Bürokratie. Der Bundesrat hat kritisiert, dass die zukünftige Erlaubnispflicht anstelle des Anzeigeverfahrens für die Inanspruchnahme der Stromsteuerbefreiung einen erheblichen bürokratischen Aufwand bedeuten würde. Die jetzt getroffenen Ausnahmeregelungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen bis 1 Megawatt und für Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen bis 50 Kilowatt würden diesen zusätzlichen Bürokratieaufwand nicht abfedern.

Wie stehen Sie zu dieser Kritik? Halten Sie die Kritik für berechtigt? Haben Sie Ideen, wie die Regelung der Erlaubnispflicht ausgestaltet werden könnte, um das Verfahren mit weniger Bürokratie zu belasten? Haben Sie Ideen, ob einige Ausnahmeregelungen anders getroffen werden könnten, ohne in einen Konflikt mit dem Beihilferecht zu kommen?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, Frau Dr. Utescher-Dabitz.

Sve **Dr. Tanja Utescher-Dabitz** (BDEW): Der Gesetzentwurf ist tatsächlich wieder mit dem Aufbau neuer bürokratischer Pflichten verbunden. Diese Entwicklung zieht sich insgesamt durch die letzten



Gesetzesentwürfe. Es kommen immer neue Formulare, Anträge, Betriebserklärungen oder auch Erlaubnisscheinverfahren dazu. Das ist auch hier der Fall. So bleibt beispielsweise der § 9 Abs. 1 Nr. 3 Stromsteuergesetz (StromStG) weitgehend unverändert. Dieser Paragraph erfasst Strom aus kleinen Anlagen, der im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Anlage verbraucht wird. Trotzdem gibt es diverse neue bürokratische Pflichten, die dort erfüllt werden müssen. Es müssen eine Betriebserklärung und ein neuer Nachweis über die Hocheffizienz der Anlagen abgegeben werden, da nur noch hocheffiziente Anlagen gefördert werden. Zudem gibt es einen Erlaubnisvorbehalt. Es müssen Erlaubnisscheine für die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG beantragt werden. Die Steuerbefreiung gibt es schon, sie wurde aber nochmals verschärft.

In der Vergangenheit wurde die Stromsteuerbefreiung ohne Erlaubnis gewährt. Wenn die Voraussetzungen für die Stromsteuerbefreiung vorlagen, konnte sie gewährt werden, ohne dass vorab ein Erlaubnisscheinverfahren durchgeführt wurde. Dieses Vorgehen würden wir uns auch hier wünschen, da sowohl Unternehmen als auch die Finanzverwaltung betroffen sind. Mit den neuen bürokratischen Pflichten ist ein immer höheres Arbeitsaufkommen verbunden, welches beide Seiten sehr belastet. Das führt dazu, dass Steuerentlastungen oder Steuerbefreiungen, die nach dem Gesetz in Anspruch genommen werden können, nicht in Anspruch genommen werden. In der Praxis ist es viel zu aufwendig und zu teuer, das zu beantragen. Insofern sind wir für eine Nachjustierung des Gesetzesentwurfs, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit von Regelungen und auf Vorgaben der EU-Kommission.

In diesem Zusammenhang möchte ich das Erfordernis der Zeitgleichheit und die eingeführten Nachweispflichten im neuen § 11a der Verordnung zur Durchführung des Stromsteuergesetzes (StromStV) ansprechen. Im Regierungsentwurf wurde schon etwas nachgeschärft. Die Voraussetzungen, die Zeitgleichheit nachzuweisen, sind richtigerweise schon etwas erleichtert worden. Wir plädieren hier für deutliche Vereinfachungsregelungen bzw. für einen Verzicht des Erfordernisses der Zeitgleichheit.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Verband kommunaler Unternehmen, Herr Meyer.

Sv **Andreas Meyer** (Verband kommunaler Unternehmen (VKU)): Ich könnte fast wiederholen, was die Kollegin sagte. Insofern kann ich ergänzend fast nichts beitragen.

Als Hinweis: Aktuell sind Energie- und Stromversorger dabei, neue Pflichten für Versorger zu erfüllen. Dort hapert es sehr. Es gibt umfangreiche administrative Anforderungen, die kaum erfüllbar sind. Es werden Fristen verlängert, weil sowohl die Unternehmen als auch die Finanz- und die Zollverwaltung nicht in der Lage sind, das nachzuhalten. Insofern sprechen wir uns dafür aus, das Erlaubnisverfahren für solche Steuerbefreiungen durch das jetzige System der Allgemeinerlaubnis zu ersetzen.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Fraktion der FDP, Frau Weeser.

Abg. **Sandra Weeser** (FDP): Meine Frage richtet sich an den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft. Ich hätte gerne eine allgemeine Beurteilung. Wie bewerten Sie die Zusammensetzung des Strompreises, gerade im Hinblick auf die steuerliche Belastung?

Sie wissen, dass wir einen Antrag vorgelegt haben, in dem es um die Absenkung der Stromsteuer auf das europarechtlich zulässige Mindestmaß geht. Die Bürger könnten pro Jahr in Höhe von 6,5 bis 7 Milliarden Euro steuerlich entlastet werden. Welche Effekte versprechen Sie sich davon? Ich weiß, dass Ihr Programm eine ähnliche Forderung enthält.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, Herr Weyand.

Sv **Martin Weyand** (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)): Ich glaube, das Thema ist relativ komplex. Umlagen und Abgaben haben sich in den vergangenen Jahren fast um 300 Prozent erhöht, bezogen auf das Jahr 1998. Es geht daher nicht nur um die Stromsteuer, sondern auch um das EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) und weitere Umlagen. Der Strompreis hat sich um 77 Prozent erhöht. Die entsprechenden Beschaffungskosten um 9 Prozent. Nicht-originäre Preisbestandteile machen mittlerweile über 50 Prozent des Strompreises aus.

Die Frage ist daher, welche Belastungen für den Bürger grundsätzlich bestehen und ob eine andere



Weichenstellung erforderlich ist. Deswegen sagen wir, dass es Sinn macht, die Stromsteuer als solche abzusenken. Vor dem Hintergrund der steuerlichen Belastung muss gesehen werden, dass Befreiungen für einen bestimmten Teil der Industrie im Rahmen besonderer Ausgleichsregelungen gegeben sind. Diese Last wird auf Haushalte, Gewerbetreibende und kleinere Industriekunden verteilt.

Die Innovationsenergie Strom wird erheblich belastet. Wir wollen von heute 30 bis 40 Prozent Anteilen an erneuerbaren Energien zu 65 Prozent Anteilen im Jahr 2030 kommen. Strom soll in weiten Bereichen eingesetzt werden. Diese Innovationsenergie, die wir in neuen Bereichen brauchen, müsste entlastet werden. So könnte eine bessere Wettbewerbsfähigkeit, beispielsweise im Sektor Elektrofahrzeuge oder Power-to-X, hergestellt werden.

Ich glaube, dass sich die Art und Weise der Strombesteuerung in ihrer Funktionsfähigkeit gewandelt hat. Damals wurde zu Recht gesagt, dass eine Strombesteuerung über die Effizienz unmittelbar zu einer CO₂-Minderung führt, da überwiegend konventionelle Kraftwerke vorhanden waren. Diese Gleichung gilt jetzt nicht mehr uneingeschränkt. Wenn im Wesentlichen erneuerbare Energien in der Erzeugung vorhanden sind, ist das nicht unbedingt mit einer CO₂-Minderung verbunden. Deswegen muss überlegt werden, wie das Gesamtsystem unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung neu justiert werden kann. Hierzu gibt es geeignete Studien, die schon vorgelegt wurden.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Noch eine Nachfrage von der FDP?

Abg. **Sandra Weeser** (FDP): Sie hatten gesagt, dass es einige Maßnahmen gibt. Können Sie das konkretisieren? In welche Richtung könnte das gehen?

Sv **Martin Weyand** (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)): Wir diskutieren heute, auch im Rahmen der energiepolitischen Debatte, über die NON-ETS-Sektoren, also diejenigen Sektoren, die bisher nicht vom Emissionshandelssystem (Emission Trading Scheme – ETS) betroffen sind. Eine stärkere Belastung könnte in diesen Bereichen umgesetzt werden.

Es könnte auch ein Schritt in Richtung CO₂-Bepreisung gemacht werden, um eine Lenkungswirkung in Richtung CO₂-Minderung zu verstärken. Das

sind Aspekte, die im Rahmen der so genannten Kohlekommission diskutiert worden sind. Ich glaube, dass man sich mit diesen Fragen in der Gesamtsystematik des Steuersystems beschäftigen muss, und zwar in Richtung einer Absenkung der Stromsteuer.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Fraktion DIE LINKE., Herr Cezanne.

Abg. **Jörg Cezanne** (DIE LINKE.): Ich möchte zwei Fragen an Herrn Dr. Graichen von der Agora Energiewende richten.

Zunächst zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf im Hinblick auf die Beihilferechtskonformität? Halten Sie die darin definierten Stromsteuerbefreiungen für ausreichend klar definiert und rechtssicher ausgestaltet?

Ist der Weg, die Stromsteuer alleine zu reduzieren, wie beispielsweise von der FDP vorgeschlagen, hilfreich, um den CO₂-Ausstoß in Deutschland in dem Maße zu reduzieren, wie das unter globalen Gesichtspunkten notwendig ist?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für Agora Energiewende/Smart Energy for Europe Platform, Herr Dr. Graichen.

Sv **Dr. Patrick Graichen** (Smart Energy for Europe Platform (SEFEP)): Im Grunde ist das, was die Bundesregierung hier macht, ein „Herumdoktern“ an einem überholten System. Im Stromsteuergesetz sollen die kleinsten Details wie beispielsweise die Definitionen für die räumliche Nähe oder ein Stromnetz geregelt werden. Es wird mit der EU-Kommission in Brüssel verhandelt, um danach mit einem sechzigseitigen Gesetzentwurf zurückzukommen, mit dem Kleinstmengen in unserem Stromsystem geregelt werden.

Ja, der Gesetzentwurf ist beihilfekonform. Allerdings ist die Bundesregierung über das Ziel hinausgeschossen, vor allem im Hinblick auf die Nachweispflichten. Ich glaube, dass die Wenigen, die noch aktiv sind, mit möglichst wenig Bürokratie belastet werden sollten.

Eigentlich steht für diese Legislaturperiode eine grundlegende Reform der Abgaben und Umlagen auf Energie an. Das möchte ich den Kollegen hier im Ausschuss nahebringen. Die Stromsteuer ist dabei ein Teil. Daher verstehe ich den Antrag der



FDP so, dass man die Diskussion in Gang setzen will. Im Grunde geht es aber nicht nur um die Stromsteuer, sondern auch um die Frage der Heizöl-, Erdgas-, Diesel- und Benzinsteuer, die EEG-Umlage und die KWK-Umlage. Das heißt, alles das, was an Abgaben und Umlagen auf Energie draufgepackt wurde.

Wenn man sich die letzten fünfzehn Jahre anschaut, war es ein „urwüchsiges“ System. Bis 2003 gab es Ökosteueraufschläge, die später beendet wurden. Danach wurde nach dem Prinzip gehandelt, dass die Energiewende im Stromsektor über kleinere und größere Umlagen refinanziert werden sollte; beispielsweise mit der Offshorehaftungsumlage. Der Effekt ist, dass Strom zum teuersten Energieträger gemacht wurde, weil die Energiewende über Strom finanziert wurde. Dabei wissen wir, dass wir diesen grünen Strom brauchen, um Wärme und Verkehr sauber zu machen. In diesen Bereichen sind die Preise in den letzten fünfzehn Jahren nicht gestiegen, sodass eine totale Unwucht im System vorhanden ist. Der Energieträger, der jetzt sauber gemacht wird, wurde zum teuersten gemacht. Darauf hat auch die Kohlekommission hingewiesen. Hingegen befinden wir uns bei Heizöl in Europa preislich auf dem sechstniedrigsten Niveau. Bei Strom sind wir am teuersten. Die Dänen befanden sich auch auf einem hohen Niveau, haben jedoch gerade beschlossen, dass ein Teil der Stromkosten aus dem öffentlichen Haushalt finanziert wird.

Diese Unwucht im System muss behoben werden, damit die Energiewende gelingt. Das ist unzweifelhaft eine große Baustelle. Deshalb habe ich überlegt, was ich dem Ausschuss zur Verfügung stellen könnte. Ich habe mich für unsere Broschüre aus November 2018 entschieden, in der verschiedene Optionen aufgelistet sind, wie die Abgaben und Umlagen auf Energie reformiert werden können. Im Kern läuft es immer darauf hinaus, dass ein logisches System auf Basis der CO₂-Intensität gebraucht wird. Dann wird Strom automatisch billiger und fossile Energieträger teurer. Dadurch wird es sich lohnen, Strom im Wärmesektor, für den Verkehr und für neue Treibstoffe zu nutzen, beispielsweise Power to Liquid und grüner Wasserstoff. Günstiger Strom ist dafür die Ausgangsbasis.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Herr Schmidt.

Abg. **Stefan Schmidt** (B90/GR): Meine beiden Fragen richten sich an Frau Dr. Hennig. Wo sehen Sie im Gesetzentwurf der Bundesregierung Chancen zum Bürokratieabbau und zu mehr Rechtssicherheit? Auf der anderen Seite: Wo sehen Sie mehr Bürokratie und mehr Rechtsunsicherheiten? Welche Schwierigkeiten weist der Gesetzentwurf an dieser Stelle auf?

Ist der Gesetzentwurf dazu geeignet, den Ausbau erneuerbarer Energien oder einer dezentralen Energieversorgung voranzutreiben?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Frau Dr. Hennig für von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte.

Sve **Dr. Bettina Hennig** (von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte): Ich möchte mich vielen Redebeiträgen anschließen. Das ist das Schöne und Außergewöhnliche an dem Thema. Es sind viele unterschiedliche Interessen an diesem Tisch vertreten, aber alle machen im Prinzip dieselbe Aussage zu diesem Gesetzentwurf.

Ich komme aus der Praxis und berate viele Akteure der Energiewende im Bereich des Stromsteuerrechts. Ich habe sehr viel mit der Finanzverwaltung zu tun. Ich rede mit vielen verschiedenen Hauptzollämtern in Deutschland. Vor diesem Hintergrund ist meine Perspektive auf diesen Gesetzentwurf sehr praxis- und detailorientiert.

Eines kann ich ganz klar unterstreichen: Es geht weniger um essentielle finanzielle Be- oder Entlastungen, sondern mehr um Bürokratie, administrative Aufwendungen und darum, was überhaupt gewünscht ist. Wer soll was machen? Selbst in dieser Frage sind sich die Rechtsunterworfenen, aber auch die Hauptzollämter, nicht einig. Insofern kann ich die Chancen und die Hemmnisse, die durch diesen Gesetzentwurf neu entstehen, relativ klar benennen.

Es gibt einige begrüßenswerte Aspekte, beispielsweise den Versuch zu konturierten Anwendungsbereichen der Stromsteuerbefreiungen für erneuerbare Energien zu kommen. Dem § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Stromsteuergesetz (StromStG) und den Regelungen der Stromsteuer-Durchführungsverordnung ist dieses Ansinnen anzusehen. Das Problem ist, dass damit viele neue Rechtsunsicherheiten entstehen. Beispielsweise bei dem „Ort der Erzeugung“. Die jetzige Gesetzgebung definiert



diesen Begriff deutlich weiter als die aktuelle Auslegung der Generalzolldirektion im Informationspapier aus dem Februar 2017. Die aktuelle praktische Anwendung in den Hauptzollämtern legt den Begriff des „Orts der Erzeugung“ viel enger aus. Wir diskutieren jetzt schon mit den Hauptzollämtern darüber, wie dieser Begriff auszulegen ist, da es diesen Begriff in der Finanzverwaltung schon gibt. Das wird sich künftig wiederholen, weil die Begründung im Gesetzentwurf nicht rechtsbindend ist.

Zum Begriff der „Kundenanlage“: Dieses Thema beginnt im Stromsteuerrecht eine große Rolle zu spielen. Der Begriff ist energierechtlich unklar. In ganz Deutschland streiten sich Personen darum, was genau eine „Kundenanlage“ ist. Die Auslegung für die Direktvermarktung in der Kleinanlagenregelung für Anlagen bis 2 Megawatt wird sich daran bemessen. Daher wird der Begriff der „Kundenanlage“ künftig noch wichtiger, obwohl er schon jetzt im originären Anwendungsbereich ein völlig unklarer Rechtsbegriff ist.

Ein weiteres Problem ist die Zeitgleichheit. Das ist ein weiteres Thema, das bereits im Energierecht allgemein Probleme aufwirft, ebenso wie die Abgrenzung der Eigenversorgung zur Direktlieferung oder die Abgrenzung der Begriffe der „Kundenanlage“ und des „Orts der Erzeugung“. Diese Probleme werden nun in das Stromsteuerrecht importiert. Darüber streite ich mich im Bereich der EEG-Umlage und der EEG-Anwendung sehr ungerne. Es hat keiner ein Interesse daran, dass man sich künftig mit den Hauptzollämtern darum streiten muss. Auch die Finanzverwaltung hat kein Interesse daran und kämpft gerade massiv mit diesen Regelungen. Wir haben schon gemeinsame Workshops mit den Hauptzollämtern veranstaltet. Die Verzweiflung ist auf allen Seiten relativ ähnlich ausgeprägt. Das Stromsteuerrecht ist insofern nicht das Spielfeld für den Ausbau der dezentralen Energiewende. Auch nicht in Zukunft!

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Fraktion der SPD, Herr Daldrup.

Abg. **Bernhard Daldrup** (SPD): Ich habe Herrn Dr. Graichen zugehört und bin wie er der Auffassung, dass an sich ein großer Wurf erfolgen müsste. Mit dem Gesetzentwurf wollen wir europarechts- und beihilferechtskonforme Regelungen schaffen.

Im Moment sind wir also nicht bei der Kür, sondern in der Abteilung Pflicht. Dessen ungeachtet ist es richtig, sich über Output-orientierte Strategien zu unterhalten. Ich sage das, damit Sie nicht den Eindruck haben, dass wir Sie nicht verstehen. Das ist nicht der Fall.

Zum konkreten Gesetzentwurf habe ich eine Frage an Herrn Dr. Rauh. Mir geht das Thema der Grünstromnetze durch den Kopf, da nach der Begründung des Regierungsentwurfs kein Anwendungsbereich für Grünstromnetze bestehen soll. Können Sie Fälle konstruieren, bei denen das doch der Fall ist? Dann wissen wir, wie mit der Neuregelung der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Stromsteuergesetz (StromStG) umzugehen ist.

Eine weitere Frage geht an Herrn Meyer. Inwiefern sind Abfall- und Abwasserentsorgungsbetriebe von der Regelung betroffen? Welche Auswirkungen hat der Gesetzentwurf für diesen Bereich?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Bundesverband Erneuerbare Energie, Herr Dr. Rauh.

Sv **Dr. Stefan Rauh** (Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE)): Es geht Ihnen um die Anwendungsfälle von Grünstromnetzen, die jetzt möglich werden. Nach der jetzigen engen Auslegung wird es relativ wenig Möglichkeiten geben, da nur ein „Inselnetzbetrieb“ in Frage kommt. Es gibt Anlagenbetreiber, gerade im Windkraftanlagenbereich, die sich über die Schaffung von Inselnetzen Gedanken gemacht haben. Die Versorgung muss technisch über die Windanlage sichergestellt werden, mit einer Absicherung innerhalb des eigenen Netzes. Dafür könnten beispielsweise Pflanzenöl-BHKW (Blockheizkraftwerke) dienen, die Grünstrom erzeugen würden. Auf diese Weise könnte ein Geschäftsmodell entwickelt werden, welches auf einem Grünstromnetz basiert. Diese Gedankenspiele gibt es momentan, sie werden aufgrund der engen Auslegung aber nicht die Hauptfolge sein.

Wir hätten uns eine Umformulierung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG gewünscht, um mehr Möglichkeiten zu eröffnen. Bisher ist § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG auf den Selbstverbrauch begrenzt. Hier wünschen wir uns, dass auch Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 Megawatt (MW) aus erneuerbaren Energieträgern erfasst werden, unabhängig davon, ob der Strom vom Betreiber zum Selbstverbrauch genutzt wird.



Diese Möglichkeit könnte sehr viele Modelle unterstützen. Ein Beispiel ist die Versorgung von Windparks. Mehrere Windanlagen werden von verschiedenen Eigentümern betrieben. Windkraftanlagen werden getrennt voneinander gestartet, wozu Strom benötigt wird, um den Trafo bereitzuhalten und hochfahren zu können. Dabei versorgen sich die EE-Anlagen gegenseitig. Das ist formal kein Selbstverbrauch, weil es unterschiedliche Eigentümer gibt. Es wäre wünschenswert, dieses Modell über § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG abzudecken. Das muss nicht zwingend ein Grünstromnetz sein. Ausreichend wäre als Kriterium der „Ort der Erzeugung“, welcher im neuen Gesetzentwurf weiter gefasst ist. Direkte Versorgungsmöglichkeiten wären dann gegeben.

Die Frage ist auch deswegen von Bedeutung, weil die Abgrenzung schwierig ist, wann eine Anlage größer oder kleiner als 2 MW ist. Es gibt eine Verklammerung kleiner Anlagen über die Direktvermarktung. Die meisten Anbieter von erneuerbaren Energien vermarkten den Strom über die Börse. Bisher war es so, dass bei dieser gemeinsamen Vermarktung fiktiv angenommen wurde, dass gemeinsam agiert wurde. Damit waren Anlagen automatisch größer als 2 MW. Deswegen hat § 12 b der Stromsteuer-Durchführungsverordnung eine große Bedeutung.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Fraktion der CDU/CSU, Herr Müller.

Abg. **Sepp Müller** (CDU/CSU): Meine Fragen richten sich an den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft und an den Verband kommunaler Unternehmen. Die Regelungen des Gesetzes sind grundsätzlich nach dem 30. Juni 2019 anzuwenden. Es gibt einige Fälle, für die der Anwendungszeitpunkt vorverlegt werden könnte. Sind Ihnen diese Fälle bekannt, wenn ja, welche sind das?

Uns ist bekannt geworden, dass die Änderung der Biomasseverordnung ab dem 1. Januar 2017 zum Hintergrund hatte, dass Ablagen nicht mehr als Biomasse gelten. Auf Grund des Verweises in der Stromsteuer-Durchführungsverordnung auf diese Biomasseverordnung sei eine Stromsteuerbefreiung für diese Art der Stromerzeugung nicht mehr möglich. Durch die in Artikel 4 enthaltene Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung wird dieses Problem behoben, indem für Zwecke

der Stromsteuer für diese Anlagen auf die Biomasseverordnung in der bis Ende 2016 gültigen Fassung verwiesen werden soll. Da das Gesetz gemäß Artikel 7 frühestens am 1. Juli 2019 in Kraft treten soll, wäre das Problem erst ab diesem Zeitpunkt behoben.

Es stellt sich somit die Frage, ob es möglich wäre, die Regelung rückwirkend für diese Fälle zum 1. Januar 2017 in Kraft setzen zu lassen, damit die Stromsteuer vom 1. Januar 2017 bis mindestens 30. Juni 2019 nicht bestehen bleibt. Deswegen die Frage, kennen Sie weitere solcher Fälle? Können Sie das bestätigen? Könnten bei einem rückwirkenden Inkrafttreten negative Folgen für andere Branchen entstehen?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Herr Weyand, bitte.

Sv **Martin Weyand** (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)): Eine Klarstellung, wie sie jetzt erfolgt, ist richtig und sachgerecht.

Zur Rückwirkung: Es besteht ein noch größeres Problem bei der Kläranlagennutzung. Die Hauptzollbehörde hat zwei Jahre lang ein BFH-Urteil – aus unserer Sicht – fehlerhaft interpretiert und die jetzige Praxis angegriffen. Das führt zu erheblichen Kosten, die die Klärgasnutzung in Deutschland vor allem bei den großen Anlagen unwirtschaftlich macht. Das wird möglicherweise dazu führen, dass die Städte und Gemeinden Kosten in Höhe von mehreren hunderttausend Euro zu tragen hätten.

Eine diesbezügliche rückwirkende Regelung zur Wiederherstellung des alten Status Quo für diese zwei Jahre ist im Vergleich zur bereits vorgesehenen Änderungen relevanter. Gerade in diesem Bereich wird mit erheblichem Aufwand prozessiert. Es sind alle großen Anlagen in Deutschland betroffen, beispielsweise in Hamburg, Dresden oder Berlin. Weitere große Anlagen würden folgen, falls keine Regelung für diese zwei Jahre erfolgt. Wir sehen erheblichen Handlungsbedarf, die bisherige Rechtspraxis wiederherzustellen. Es wird niemand belastet, da die Rechtspraxis bis vor kurzem so gewesen ist. Das Problem entstand erst mit der neuen Interpretation des BFH-Urteils durch die Hauptzollbehörde.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Verband kommunaler Unternehmen, Herr Meyer.



Sv **Andreas Meyer** (Verband kommunaler Unternehmen (VKU)): Dieser soeben geschilderte Sachverhalt ist uns nicht zugetragen worden. Ich unterstütze Herrn Weyand dabei, dass wir die Regelung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG-E auf Kläranlagen rückwirkend anwenden können. Tatsächlich finden gerade Diskussionen mit den Zollämtern über die Verwehrung der Steuerbefreiung statt. In Einzelfällen kann sich für einen Zeitraum von ein bis zwei Jahren eine Steuerbelastung in Höhe eines siebenstelligen Betrages ergeben. Wenn das durch eine rückwirkende Anwendung verhindert werden könnte, wäre das wunderbar. Das unterstütze ich ganz klar.

Wir möchten auch eine Kompensation des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Energiesteuergesetz (EnergieStG) vorschlagen. Dieser Entlastungstatbestand für Müllheizkraftwerke steht derzeit durch eine EuGH-Rechtsprechung in Frage. Auch dort gibt es eine Diskussion mit den Zollämtern, ob dafür eine Rückwirkung gelten könnte. Das wäre ein zweiter Fall.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Fraktion der CDU/CSU, Herr Brehm.

Abg. **Sebastian Brehm** (CDU/CSU): Ich greife das Thema der Wirtschaftszweige auf. Dort gibt es Diskussionen bei der Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung. Die Befreiung erfasst nur das produzierende Gewerbe. Die Eingruppierung, was produzierendes Gewerbe ist, wird durch die Klassifikation der Wirtschaftszweige vorgenommen. Der Gesetzentwurf nimmt Bezug auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige aus dem Jahr 2003. Das führt dazu, dass die Abfallentsorgung und die Abwasserbeseitigung nicht enthalten sind. In der Klassifikation aus dem Jahr 2008 sind sie enthalten.

Meine Frage geht an den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft und den Verband kommunaler Unternehmen. Wie kann aus Ihrer Sicht die Problematik gelöst werden? Wäre es sinnvoll, auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige aus dem Jahr 2008 Bezug zu nehmen? Welche Wirtschaftszweige werden Ihrer Meinung nach herausfallen?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Verband kommunaler Unternehmen, Herr Meyer.

Sv **Andreas Meyer** (Verband kommunaler Unternehmen (VKU)): Die Thematik ist durch die EuGH-

Rechtsprechung (Europäischer Gerichtshof) zur Anwendung des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Energiesteuergesetz (EnergieStG) aufgekommen. Die Regelung betrifft die sogenannte Entlastung für thermische Abfall- und Abluftbehandlung, die sehr restriktiv ausgelegt wurde. Die Finanz- und Zollverwaltung legt diese Regelung sehr restriktiv aus. Die Folge ist, dass die Begünstigung von beispielsweise Müllheizkraftwerken mit Erdgaseinsatz wegzufallen droht. Auf Verwaltungsebene ist das schon so entschieden.

Für diesen Fall suchen wir eine Kompensation, da der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, solche Unternehmen energiesteuerlich zu entlasten. Wir schlagen eine Verweisung auf die aktuelle Klassifikation der Wirtschaftszweige aus dem Jahr 2008 vor, nicht auf diejenige des Jahres 2003. Die Entsorgungsbranche würde dann als begünstigter Wirtschaftszweig gelten. Derzeit begünstigte Wirtschaftszweige sollen weiterhin begünstigt bleiben. Das könnte möglicherweise mittels einer Verweisungstechnik erreicht werden. Wir wollen keinen Verteilungskampf, sondern eine Kompensation für den drohenden Wegfall der Energiesteuerentlastungen. Das ist unser Ziel.

Auf der einen Seite wird die alte Rechtslage nicht mehr gelten. Momentan sehen wir keine Anwendungsbereiche mehr. Die Zollverwaltung sieht das ähnlich. Auf der anderen Seite sollte es eine Kompensation in Form von neuen energie- und stromsteuerlichen Entlastungsmöglichkeiten für die betroffenen Betriebe geben. Diese werden mit dem Spitzenausgleich verbunden, beispielsweise durch die Einführung eines Energiemanagementsystems. Das wäre für die Branche ein Anreiz, sich in diesem Bereich neu aufzustellen und entsprechende Systeme zu implementieren. Das halten wir für den richtigen Ansatz.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, Frau Dr. Utescher-Dabitz.

Sve **Dr. Tanja Utescher-Dabitz** (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)): Wir unterstützen eine Umstellung auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige aus dem Jahr 2008. In der Klassifikation der Wirtschaftszweige aus dem Jahr 2003 sind Abwasserbetriebe nicht als Unternehmen des produzierenden Gewerbes enthalten. Umfangreiche Steuerentlastungsmöglichkeiten, ein ermäßigter



Steuersatz und der Spitzenausgleich sind mit der Klassifikation als Unternehmen des produzierenden Gewerbes verbunden.

Wir befürworten das, wenn gewährleistet ist, dass alle bisherigen Unternehmen des produzierenden Gewerbes im Sinne des Energie- und Stromsteuergesetzes als solche anerkannt bleiben. Die Einordnung der Unternehmen in die Klassifikation der Wirtschaftszweige ist in den Versionen von 2003 und 2008 unterschiedlich. Abschnitt A der Klassifikation der Wirtschaftszweige aus 2003 ist nicht auch der Abschnitt A in der Klassifikation aus 2008. Hier muss genau hingeschaut werden, damit keine Unternehmen verloren gehen. Genauigkeit sollte vor Schnelligkeit gehen.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Fraktion der AfD, Herr Dr. Hollnagel.

Abg. **Dr. Bruno Hollnagel** (AfD): Ich habe Fragen an Herrn Meyer und Herrn Dr. Graichen. Was sollte nach Ihrer Meinung mit einem Stromsteuergesetz bewirkt werden? Welche konkreten Maßnahmen sind erforderlich? Wie ist Ihre Position zur möglichen Bestrebung, die Stromsteuer europaweit abzuschaffen?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Verband kommunaler Unternehmen, Herr Meyer.

Sv **Andreas Meyer** (Verband kommunaler Unternehmen (VKU)): Eine Strombesteuerung – als reine Strombesteuerung oder mit einer CO₂ Komponente – soll bewirken, dass die Nutzung von Strom etwas kostet. Eine Bepreisung des Stromverbrauchs führt dazu, dass Anreize für einen möglichst wirtschaftlichen Stromverbrauch gesetzt werden. Auf der anderen Seite muss Strom bezahlbar bleiben. Das Stromsteuerrecht ist eine Komponente im Gesamtkontext der Stromwirtschaft. Möglicherweise wird diese Komponente stückweise durch eine CO₂-Bepreisung ersetzt. Für die Zukunft werden neue Konzepte erarbeitet. Momentan gehen wir von einer Verteuerung des Stroms aus, die in der jetzigen Dimension noch tragbar ist.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für Agora Energiewende, Herr Dr. Graichen.

Sv **Dr. Patrick Graichen** (Smart Energy for Europe Platform (SEFEP)): Grundsätzlich wirken alle Abgaben und Umlagen auf Energie auf zwei Ebenen. Die eine Ebene ist, dass die notwendige Infrastruktur finanziert wird. Bei Strom und Gas machen wir

das über Netzentgelte. Beim Verkehr machen wir es im Moment über die Benzin- und Dieselsteuer, die LKW-Maut und perspektivisch mit einer PKW-Maut. Die zweite Ebene ist, dass ein Umweltschaden vermieden werden soll. Eine Abgabe in Form der Stromsteuer wäre dafür gerechtfertigt, wenn sie auf Basis von CO₂-Emissionen berechnet würde, da der derzeitige Strommix nicht CO₂-neutral ist. Je sauberer der Strom wird, desto weniger gibt es eine Rechtfertigung für eine Besteuerung auf Basis von CO₂. Dann bleibt die Finanzierung der Infrastruktur über die Netzentgelte.

Die zentrale Frage ist, wie das Bepreisungssystem neu und aufkommensneutral organisiert werden kann. Es gibt niemanden, der eine höhere Belastung für die Bürgerinnen und Bürger möchte. Gleichzeitig sollen auch die richtigen Anreize gesetzt werden, ohne dass es bestimmte Bevölkerungsgruppen zu sehr trifft.

Im Kern gibt es dafür zwei verschiedene Modelle. Die FDP schlägt vor, das im Emissionshandel zu implementieren. Das ist möglich. Allerdings vermute ich, dass die Einnahmen nicht so hoch sind, wie sie im Antrag beziffert werden. Das andere Modell ist, dass die Stromsteuer auf das Mindestniveau herunter geschraubt wird. Dann fehlen 6,5 Milliarden Euro an Steuereinnahmen. Über eine höhere Besteuerung von fossilen Energieträgern könnten diese 6,5 Milliarden Euro wieder hereingeholt werden. So könnte dies auch mit anderen Abgaben gemacht werden, um am Schluss ein logisches System zu schaffen. Das wird auch notwendig sein, um die zweite Phase der Energiewende einzuleiten.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Fraktion der SPD, Herr Daldrup.

Abg. **Bernhard Daldrup** (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Meyer. Mich interessiert nicht, was passiert, wenn die Stromsteuer komplett abgeschafft wird. Das fordert die AfD bei jeder Steuer.

Wenn es zu diesem Gesetz kommt: Gibt es Punkte bei den relevanten Durchführungsverordnungen, bei denen Sie einen Änderungsbedarf sehen, den wir möglicherweise nicht erkannt haben? Ich habe nichts dagegen, wenn Herr Dr. Rauh Sie unterstützen würde. Haben wir etwas vergessen?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Verband kommunaler Unternehmen, Herr Meyer.



Sv **Andreas Meyer** (Verband kommunaler Unternehmen (VKU)): Die Stromsteuer ganz abzuschaffen, ist europarechtlich gar nicht möglich. Den Mindeststeuersatz müssen wir erheben.

Zur Frage nach der Durchführungsverordnung: Das Erfordernis der Zeitgleichheit ist heute schon angeklungen. Es steht nicht im Gesetz, sondern in der Durchführungsverordnung. Die Stromsteuerbefreiung für kleine Anlagen, die im räumlichen Zusammenhang Strom bereitstellen, ist in der Durchführungsverordnung konkretisiert. Die Befreiung soll nur dann greifen, wenn der Strom zeitgleich entnommen wird.

Es gibt ein Urteil des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2003 zur Stromsteuerbefreiung. Das Gericht hat sich sehr ausführlich mit der Befreiung beschäftigt, jedoch an keiner Stelle im Urteil eine Zeitgleichheit gefordert. Das ist eine Erfindung der Finanzverwaltung, die sich nicht aus dem Gesetz ergibt. Dieses Merkmal sollte nicht über die Verordnung zur Pflicht gemacht werden. Dieser Punkt in der Verordnung gefällt uns am wenigsten.

Der räumliche Zusammenhang ist als Umkreis von 4,5 Kilometern definiert. Für die Nachweisführung ist das relativ schwierig. Zugegebenermaßen enthält die Begründung des Regierungsentwurfs gegenüber dem Referentenentwurf eine gewisse Vereinfachung. Trotzdem ist auch der räumliche Zusammenhang ein Tatbestandsmerkmal, das über eine Verordnung eingeführt wird, ohne dass es im Gesetz gestützt wird.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Bundesverband Erneuerbare Energie, Herr Dr. Rauh.

Sv **Dr. Stefan Rauh** (Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE)): Meine vorherigen Ausführungen zur Stromsteuer- Durchführungsverordnung möchte ich konkretisieren. Für Anlagenbetreiber ist es entscheidend, ob die Energieleistung größer oder kleiner als 2 Megawatt (MW) ist. Dies ist dem Unterschied zwischen § 9 Abs. 1 Nummer 1 und Nummer 3 StromStG geschuldet. Da im Falle des § 9 Abs. 1 Nummer 3 eine Direktlieferung steuerbefreit ist, ist es vorteilhaft, sich in diesem Bereich zu befinden.

Entscheidend ist die Grenze von 2 MW gerade bei Photovoltaik (PV)-Mieterstrommodellen. Nach § 12 b StromStV stellt sich die Frage, wann Anlagen aufgrund einer gemeinsamen Steuereinrichtung

verklammert werden. Im Gesetzesvorschlag wird ab 2 MW nur der Eigenverbrauch begünstigt. Der nähere räumliche Zusammenhang, der in § 9 Abs. 1 Nummer 3 b StromStG für kleinere Anlagen als Kriterium für die Stromsteuerbefreiung auch bei Direktlieferungen anerkannt ist, ist in Nummer 1 für größere Anlagen alleine nicht hinreichend. Anlagen im PV-Bereich, auch solche größer als 100 KW, befinden sich in der Regel in der Direktvermarktung. Dies führt dazu, dass sie ihren Strom über das Marktprämienmodell vermarkten und nicht auf Basis der EEG-Vergütung.

Durch diesen marktwirtschaftlichen Ansatz führt die Verklammerung dazu, dass eigentliche Kleinanlagen steuerlich als größere Anlagen gelten. Eine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nummer 3 StromStG ist dann, beispielsweise für den Mieterstrom, nicht möglich. Dies stellt gegenüber der gelebten Praxis eine erhebliche Schlechterstellung und ein erhebliches Problem dar. Wie in § 9 Abs. 1 Nummer 3 b enthalten, sollte auch über 2 MW auf den räumlichen Zusammenhang gesetzt oder grundsätzlich auf die Verklammerungswirkung verzichtet werden. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, warum die Direktvermarktung, die von den erneuerbaren Energieanlagen verlangt wird, schlechter gestellt wird, als die Eigenversorgung.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Fraktion der CDU/CSU, Herr Brehm.

Abg. **Sebastian Brehm** (CDU/CSU): Wir hatten die Themen: Bürokratieabbau, Präzisierung der noch etwas unbestimmten Rechtsbegriffe, „Ort der Erzeugung“, Zeitgleichheit, die Abfallfrage, Abwasser, Rückwirkung und die salvatorische Frage vom Kollegen Daldrup. Herr Weyand, Sie haben vorhin erwähnt, dass die Stromsteuer eigentlich auf das europarechtliche Mindestmaß abgesenkt werden müsste. Welche Effekte versprechen Sie sich von einer solchen Maßnahme? Gibt es aus Ihrer Sicht Alternativen zu einer Abschaffung der Stromsteuer?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, Herr Weyand.

Sv **Martin Weyand** (Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft (BDEW)): Wenn Sie mir erlauben, noch das Thema Arealnetze anzusprechen. Ein Arealnetz ist das Netz, das wir in einem bestimmten Gebiet zur Versorgung haben. Das ist



kein Netz „für die allgemeine Versorgung“. Die Abgrenzung führt immer wieder zu Auseinandersetzungen. Hier sollte man definitiv eine Klarstellung im Gesetzentwurf vornehmen.

Zu Ihrer Frage: Wir erhoffen uns natürlich eine deutliche Entlastung der Stromverbraucher. Wir glauben, dass insgesamt die Belastung von Strom als Innovationsenergie zu hoch und in den letzten Jahren zu stark angestiegen ist. Im Wesentlichen ist dies auf die starke Erhöhung der Besteuerung sowie der Umlagen und Abgaben auf Strom zurückzuführen. Wenn wir verstärkt Anwendungstechnologien für den Strombereich schaffen wollen, die zukünftig zu einer CO₂ Minderung führen, müssen wir eine Entlastung vornehmen. Bei zu wenig Schub für Innovationen werden neue Technologien im Markt in ihrer Wettbewerbsfähigkeit behindert.

Deswegen ist es wichtig, dass wir die Frage stellen: Wie kann man hier eine Änderung vornehmen? Dies ist nur im Zusammenhang mit der Gegenfinanzierung zu beantworten. Wir haben die Möglichkeit, ein Gesamtsystem zu entwickeln, das in allen Bereichen Emissionshandelszertifikate einführt, auch in den Bereichen, die bisher vom Emissionshandel nicht erfasst sind. Das hätte den Vorteil der Technologieoffenheit. So würden Innovationen nicht auf bestimmte Bereiche festgelegt, sondern der notwendige Freiraum geschaffen.

Das ist ein Aspekt der Umgestaltung des Steuer- und Abgabensystems, dem man sich stellen muss. Das kann man sicherlich nicht von heute auf morgen vollziehen. Aber es wäre wichtig, dass man anfängt, sich in dieser Legislaturperiode damit zu beschäftigen, wie vor dem Hintergrund des geplanten Anstiegs der erneuerbaren Energien auf 65 Prozent bis 2030 und darüber hinaus bis 2050 ein stabiles neues Steuersystem aussehen kann, wie die Verteilungswirkungen aussehen und welche sonstigen Aspekte damit verbunden sind. In dieser Legislaturperiode muss man sich mit diesen Fragen beschäftigen, damit spätestens in der nächsten Legislaturperiode ein Konzept erstellt werden kann, welches überzeugend und sozialverträglich umgesetzt wird.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Fraktion FDP, Herr Herbrand.

Abg. **Markus Herbrand** (FDP): Meine Frage richtet sich an den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft. Wie schätzen Sie die Entwicklung

ein, dass immer mehr Anlagen als Teil der Netze angesehen werden? Was entgegnet Sie dem Vorwurf, dass beispielsweise Batteriespeicher in die Verantwortlichkeit der Netzbetreiber fallen könnten, obwohl diese nicht Teil des staatlichen Monopols sind? Was könnte das langfristig für Folgen haben?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, Herr Weyand.

Sv **Martin Weyand** (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)): Wir führen darüber verstärkt Diskussionen. Auch bezüglich der Themen Reservekapazitätsvorhaltung und Steuerung, zum Beispiel durch entsprechende Netzbetreiber. Wichtige Fragen hierbei sind, was zum Netz gehört und dem regulierten Bereich unterliegt und was marktwirtschaftlich geregelt wird. Im Rahmen der Diskussion bezüglich der Binnenmarkt-Richtlinien haben wir uns zusammen mit der EU-Kommission intensiv mit diesen Fragen befasst.

Ein Batteriespeicher wird als ein Teil des Netzes angesehen, wenn dieser genutzt wird, um ein Stromsystem zu stabilisieren, wenn also der Batteriespeicher der Steuerung der Stromstabilität im Übertragungsnetzbereich dient. Dient er jedoch zur Erbringung von Speicherleistungen, in dem er zum Beispiel erneuerbare Energie speichert, die nicht transportiert werden kann, weil zu viel erneuerbare Energie erzeugt wurde, sollte man nach Marktlösungen für diese Leistungen suchen. Dies eröffnet die Möglichkeit, dass eine Vielfalt von Akteuren Geschäftsmodelle anbieten könnten.

Die EU-Kommission neigt dazu, erst einmal zu testen, ob eine Leistung betriebs- und marktwirtschaftlich erbracht werden kann, bevor darüber nachgedacht wird, sie in einen regulierten Bereich hineinzuziehen. Das entspricht auch unserer Auffassung.

Derzeit erarbeiten wir Checklisten, was Kriterien für einen solchen Test sein könnten. Erst wenn diese Kriterien nicht erfüllt werden, stellt sich gemeinsam mit der Bundesnetzagentur oder mit der Bundesregierung erneut die Frage, ob die Speicherung eine Leistung ist, die im Rahmen des regulierten Netzbetriebs angesiedelt werden muss.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Fraktion DIE LINKE, Herr Cezanne.



Abg. **Jörg Cezanne** (DIE LINKE.): Ich habe zwei Fragen an Herrn Dr. Graichen. Die eine bezieht sich auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung. Die Bundesregierung verweist darauf, dass die steuerlichen Mehr- oder Mindereinnahmen nicht präzise zu bestimmen seien. Können Sie vor dem Hintergrund Ihrer Modelle dazu etwas sagen? Oder ist die Wirkung zu gering? Und zu der laufenden Diskussion: Bei einer CO₂-Bepreisung gäbe es die Variante eines Ökobonus oder eines Energiewendebonus, wie zum Beispiel in der Schweiz. Dabei handelt es sich um die Erstattung von Energiesteuereinnahmen an die Steuerzahler. Das ist eine andere Variante, als einfach Steuern zu senken oder ausfallen zu lassen. Wie beurteilen Sie das, und halten Sie das für eine sinnvolle Variante?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für Agora Energiewende, Herr Dr. Graichen.

Sv **Dr. Patrick Graichen** (Agora Energiewende (SEFEP)): Es ist schwer abzuschätzen, wo hier die steuerlichen Mehr- oder Mindereinnahmen liegen werden. Ich vermute, dass es auch den Kollegen vom Bundesverband Erneuerbare Energie und vom Verband kommunaler Unternehmen schwer fallen würde, das zu beantworten. Da es keine riesigen Energiemengen sind, die unter den Bereich fallen, werden wir vermutlich über einen zweistelligen Millionenbetrag reden. Dies ist jedoch nur eine Vermutung, ohne dass ich dazu ein wirkliches Modell hätte.

Zum Thema CO₂-Bepreisung. Im Grunde reden wir von einer Reorganisation der Energiesteuern: Die Steuern auf Heizöl, Diesel, Benzin, Erdgas und Strom. Wir reden nicht über eine Abgabe im klassischen finanzwissenschaftlichen Sinn. Sondern wir reden über eine Änderung der Steuersätze im Energiesteuerrecht und berechnen diese Steuersätze anhand von CO₂-Emissionswerten. Das ist die rein technische Variante.

Wir haben eine Variante durchgerechnet: Nehmen wir einen CO₂-Preis, wie Frankreich ihn anstrebt, nämlich 100 Euro je Tonne CO₂. Wenn das für die verschiedenen Energieträger realisiert wird, ergeben sich Mehreinnahmen in Höhe von ungefähr 15 Milliarden Euro. Es stellt sich die Frage, was mit diesem Geld gemacht würde. Zur Beantwortung ist das Schweizer Model interessant und nicht das französische, welches nur zur Haushaltskonsolidierung dienen soll.

Die Schweizer nehmen eine pro-Kopf-Rückerstattung über ihre Sozialversicherungssysteme vor, also über die verpflichtenden Krankenkassen. Das würde man in Deutschland so nicht machen können. Was für Deutschland diskutiert wird, wäre im Prinzip eine Rückerstattung pro Kopf im Rahmen der Einkommensteuer. Das ist technisch nicht ganz einfach. Es liegen den Behörden nur die Kontodaten der Personen vor, die Einkommensteuer zahlen oder die Transferempfänger sind. Daneben gibt es aber einen Teil, der nicht erfasst ist. Die Kanadier machen es über ein Anmeldeverfahren im Internet, bei dem man sich für seine Rückzahlung registrieren lassen kann.

Beispielsweise könnte man 100 Euro pro Kopf als Weihnachtsgeld zurückerstatten. Bei den Unternehmen wäre es ein Betrag von 100 Euro pro 100 000 Euro Lohnsumme. Das wäre eine pauschale Rückerstattung. Daher hätte man auf der Energieverbraucherseite durch die CO₂-Bepreisung unabhängig von der Erstattung den Anreiz, weniger zu verbrauchen. Solche Modelle sollten in den nächsten 12 bis 18 Monaten diskutiert und durchgerechnet werden.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Die letzte Frage in der heutigen Anhörung kommt von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Herr Schmidt, bitte.

Abg. **Stefan Schmidt** (B90/GR): Ich erlaube mir das vorläufige Resümee, dass eine gewisse Einigkeit über die Schwachstellen des Gesetzentwurfes festzustellen ist. Wir hoffen, dass im Gesetzgebungsverfahren noch Bewegung möglich ist, auch dahingehend, erneuerbare Energie und Dezentralität zu fördern. Eine kurze Frage an Herrn Dr. Rauh: Können Sie uns Ihr Konzept zum CO₂-Preis vorstellen? Weitergehend an Frau Dr. Hennig und an Herrn Dr. Graichen: Wie schnell lässt sich eine CO₂-Bepreisung aus Ihrer Sicht umsetzen? Wie viel Vorlauf bräuhete man für eine EU-konforme Lösung?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Bundesverband Erneuerbare Energie, Herr Dr. Rauh, bitte.

Sv **Dr. Stefan Rauh** (Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE)): Um den Kollegen nicht die Zeit zu nehmen, gebe ich Ihnen die Vorschläge, die der Bundesverband Erneuerbare Energie gemacht hat, im Nachgang schriftlich. Im Wärmebereich haben



wir ein dem Schweizer Modell ähnliches Modell vorgestellt. Beim Strom handelt es sich um ein anderes Modell. Ich habe die entsprechenden Unterlagen dabei. Die gebe ich Ihnen im Anschluss mit.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Frau Dr. Hennig von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte.

Sve **Dr. Bettina Hennig** (von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte): Natürlich brauchen wir für diese Aufgabe einen Vorlauf. Wir sehen, wie schwierig es ist, auch nur kleine Punkte richtig zu strukturieren.

Auch wenn Sie nicht danach gefragt haben, will ich etwas zur Frage des Inkrafttretens sagen. Sie ist tatsächlich sehr wichtig, nicht nur für die genannten Fälle, sondern auch für die Stromsteueranmeldung, die zum 31. Mai 2019 für das Jahr 2018 ansteht. Hier wissen viele Rechtsunterworfenen nicht, welche Strommengen sie im Einzelnen wie anmelden sollen. Der jetzige Gesetzesentwurf würde insgesamt wenig daran ändern. Er würde jedoch für bestimmte Strommengen Klarheit schaffen. Diese Klarheit würde schon in diesem Jahr wirklich helfen, auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Es müssten viele Betreiber mich nicht mehr zu hohen Stundensätzen damit beauftragen, die Frage mit jedem einzelnen Zollamt in ganz Deutschland durchzudeklinieren. Wir würden uns daher freuen, wenn der Gesetzesentwurf vor Mai 2019 in Kraft treten könnte.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für Agora Energiewende, Herr Dr. Graichen, bitte.

Sv **Dr. Patrick Graichen** (Agora Energiewende (SEFEP)): Die Neujustierung der Steuersätze auf der energiesteuerrechtlichen Seite würde nicht viel Zeit in Anspruch nehmen. Das ist ein Gesetzesentwurf, der nur zwei Seiten braucht. Das Herausfordernde wäre die Erstattung. Wie Sorge ich dafür, dass es eine aufkommensneutrale Steuerreform ist,

und wie gestalte ich die Rückerstattung sozial gerecht? Das sind die eigentlichen Fragen. Dazu werden momentan viele Gutachten erstellt. Wir wissen, dass einige Ministerien daran arbeiten. Der Presse entnehmen wir, dass das Bundeskanzleramt zwei Professoren dazu befragt.

Insofern ist es meines Erachtens nicht die Rechtstechnik, die uns vor Herausforderungen stellt. Im Gegenteil: Wenn wir die Stromsteuer auf das steuerliche Minimum reduzieren würden, könnten wir die ganzen Diskussionen an dieser Stelle beenden. Es stellt sich eher die Frage, wie die Einnahmen aus einer CO₂-Bepreisung fair rückverteilt werden. Diese Frage muss politisch gelöst werden. Meines Erachtens bräuchten wir noch vor der Sommerpause eine öffentliche Anhörung des Finanzministeriums und des Wirtschaftsministeriums zu dieser Frage.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Wenn es keine Nachfragen gibt, sind wir am Schluss unserer Anhörung angekommen. Ich danke Ihnen, den Sachverständigen, für Ihre Expertise. Wir nehmen ihre Ausführungen gerne mit in die weiteren Beratungen des Gesetzesentwurfs und des Antrages. Ich bedanke mich beim Bundesfinanzministerium für die Teilnahme. Den Kolleginnen und Kollegen wünsche ich einen guten Start in die Sitzungswoche.

Schluss der Sitzung: 15:09 Uhr

Bettina Stark-Watzinger, MdB

Vorsitzende



- Anlagenverzeichnis -

- Anlage 1:** Stellungnahme des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)
- Anlage 2:** Stellungnahme des Bundesverbandes Erneuerbare Energie e. V. (BEE)
- Anlage 3:** Stellungnahme von Frau Dr. Bettina Henning
von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte

Stellungnahme

zur Anhörung vor dem Finanzausschuss des
Deutschen Bundestages am 1. April 2019 zum

- Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Strom-
steuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuer-
rechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 19/8037)
- sowie zu dem Antrag der Fraktion der FDP „Strom-
steuer senken - Bürger entlasten“ (BT-Drs. 19/8268)

Berlin, 28. März 2019

Vorbemerkung

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, vertritt über 1.800 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 % des Stromabsatzes, gut 60 % des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 % des Erdgasabsatzes sowie 80 % der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist zur Anhörung beim Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum „**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften**“ sowie zu dem Antrag der Fraktion der FDP „**Stromsteuer senken - Bürger entlasten**“ als Sachverständiger eingeladen. Wir danken für die Einladung und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf.

Das Thema besitzt eine hohe Relevanz für viele Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft, die sich darum in großer Zahl an der Entwicklung der hier dargelegten Positionen und Einschätzungen beteiligt haben.

Der BDEW befürwortet im Grundsatz den vorliegenden Gesetzesentwurf, da er für viele Unternehmen die notwendige Rechtssicherheit herstellt, insbesondere für die Klärschlammverbrennung. Gleichwohl fordert der BDEW ebenso, die Stromsteuer im Rahmen einer generellen Überarbeitung der Steuer-, Abgaben- und Umlagensystematik weitestgehend abzusenken, da dies ein notwendiger Schritt für die Sektorkopplung und damit die Erreichung der Energie- und Klimaziele darstellt. Solange die Stromsteuer jedoch besteht, sind sinnvolle und rechtlich abgesicherte Ausnahmetatbestände nicht zuletzt im Sinne der Energiewende unverzichtbar.

Im Folgenden finden Sie unsere wichtigsten Anmerkungen mit der Bitte um Beachtung im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

I. Zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften

Stromsteuergesetz:

• § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG-E

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG-E soll nur noch für Anlagen über 2 MW gelten. Zudem ist für die Gewährung der Steuerbefreiung entscheidend, dass der Strom aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird.

Durch diesen örtlichen Anknüpfungspunkt sind die negativen Schlussfolgerungen, die die Finanzverwaltung aus dem BFH-Urteil vom 24. Februar 2016 ab dem 1. April 2017 zieht, für die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG-E, insbesondere für Abwasserentsorger, nicht mehr maßgebend. Das ist aus unserer Sicht grundsätzlich positiv. Es sollte aber darüber hinaus überlegt werden, wie die Fälle, die dann zwischen

dem 1. April 2017 und dem 1. Juli 2019 (voraussichtliches Inkrafttreten des Gesetzes) keine Stromsteuerbefreiung geltend machen konnten, dieses rückwirkend tun können.

Der Begriff „Ort der Erzeugung“ ist zudem ein unbestimmter Rechtsbegriff. Was darunter im Sinne dieses Gesetzes verstanden werden soll, wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt: „Als Ort der Erzeugung gilt dabei zumindest das Gebäude, das Grundstück oder das Flurstück, auf dem sich die Stromerzeugungsanlage befindet. Bei einem räumlich zusammengehörenden Gebiet können aber auch mehrere Gebäude oder Grundstücke sowie Betriebsgelände hiervon umfasst sein, selbst wenn diese von natürlichen oder infrastrukturell trennenden Elementen, wie etwa Wasserläufen oder Verkehrswegen, unterbrochen sind. Der Selbstverbrauch verlangt Personenidentität zwischen dem Betreiber der Anlage und demjenigen, der den Strom entnimmt bzw. verwendet. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt. Bei natürlichen Personen als Betreiber sind die Entnahme durch Familienmitglieder und gelegentliche Stromentnahmen von Dritten inbegriffen, die im täglichen Leben üblich sind. Kein Selbstverbrauch hingegen sind Entnahmen durch Mieter oder Pächter. Bei juristischen Personen sind Entnahmen umfasst, die durch die Personen selbst und ihre Angestellten erfolgen. Auch hier sind zeitweilig begrenzte Stromentnahmen von nicht unternehmenszugehörigen Personen, wie z.B. Gästen oder vom Unternehmen beauftragten Reinigungsdiensten oder Handwerkern, grundsätzlich nicht schädlich, sofern es sich um unentgeltliche Geringverbräuche von untergeordneter Bedeutung handelt.“

Mit dieser Definition sind wir grundsätzlich einverstanden, sie darf aber auf keinen Fall weiter eingeschränkt werden. Zudem sollte klargestellt werden, dass die Tätigkeit von Dritten auf dem jeweiligen Betriebsgelände (z.B. Werkunternehmer im Rahmen von Bautätigkeiten, Dienstleister, Betriebsführer) für die Steuerbefreiung unschädlich ist. Bei diesen Drittmengen handelt es sich regelmäßig nur um kleine Strommengen. Eine Ermittlung oder Messung dieser Verbrauchsmengen ist in vielen Fällen nur mit großem Aufwand möglich. Die Ermittlung und Überwachung dieser Drittmengenabgrenzung ist unverhältnismäßig in Relation zu dem damit verbundenen Steueraufkommen. Hier muss eine sachgerechte Schätzung möglich sein.

Im Entwurf ist keine Anpassung der Definition von erneuerbaren Energieträgern vorgesehen. In § 2 Nr. 7 StromStG sollte durch Verweis auf den Biomassebegriff der Energiesteuerrichtlinie klargestellt werden, dass Klärschlamm Biomasse ist (dies entspricht der finanzgerichtlichen Rechtsprechung).

- **§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG-E**

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG-E bleibt im Wortlaut weitgehend unverändert. Neu ist, dass die Steuerbefreiung nur noch gewährt wird für Strom, der aus erneuerbaren Energieträgern oder in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugt wird. Ergänzend sollen §§ 8, 9 und 10 StromStV geändert werden, wodurch zukünftig verschiedene neue Nachweise von den Anlagenbetreibern gefordert werden (u.a. Betriebserklärung, Nachweis über

die Hocheffizienz und Nutzungsgrad, förmliche Einzelerlaubnis). Zudem soll ein neuer § 11a StromStV eingeführt werden, der eine Regelung zur Zeitgleichheit von Erzeugung und Entnahme vorsieht und hierfür im Grundsatz eine Messung verlangt.

Durch die diversen neuen Nachweispflichten wird die Administration der Steuerbefreiung zukünftig erheblich erschwert, was wir vor dem Hintergrund zusätzlicher Bürokratie und damit verbundener Kosten sehr kritisch sehen. Wir fordern daher, von zusätzlichen bürokratischen Pflichten abzusehen. Ausführungen finden sich weiter unten bei der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

- **§ 9 Abs. 1a StromStG-E**

§ 9 StromStG erhält einen neuen Abs. 1a. Danach ist Strom nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG-E nicht von der Steuer befreit, wenn er in ein Netz für die allgemeine Versorgung oder in ein geschlossenes Verteilernetz eingespeist wird. Das gilt auch bei der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung.

Der neue Absatz 1a ist aus unserer Sicht überflüssig, wir regen eine Streichung an.

Bei § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG ist bereits durch den Wortlaut der Vorschrift gewährleistet, dass nur Strom, der am Ort der Erzeugung verbraucht wird, steuerbefreit ist. Eine weitergehende Erklärung durch den neuen § 9 Abs. 1a StromStG-E ist daher überflüssig, zumal es ausführliche Verlautbarungen der Finanzverwaltung (vom 6. Januar 2017) zu dem Thema gibt. Das gilt auch für die Regelung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3a StromStG.

- **§ 2 StromStG-E**

Die Begriffe „Netz für die allgemeine Versorgung“ und „geschlossenes Verteilernetz“ werden in Anlehnung an die EEG-Definition - bzw. mit Verweis darauf - neu in § 2 StromStG-E definiert.

Wenn § 9 Abs. 1a StromStG-E nicht gestrichen wird (s.o.), ist in diesem Zusammenhang insbesondere eine eindeutige Klarstellung wichtig, in welchen Fällen ein „Netz für die allgemeine Versorgung“ vorliegt. So muss beispielsweise sichergestellt sein, dass das Arealnetz auf dem Klärwerkbetriebsgelände kein „Netz für die allgemeine Versorgung“ darstellt. Unser Vorschlag ist, dies beispielhaft in der Gesetzesbegründung zu nennen.

Stromsteuer-Durchführungsverordnung:

- **§ 12a StromStV- E**

Zudem soll § 12a StromStV „Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung“ geändert werden. Hier werden für bestimmte Stromerzeugungsanlagen (Windkraft und Sonnenenergie, hocheffiziente KWK-Anlagen) Pauschalen vorgeschlagen, mit denen

die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 2 StromStG nach Wahl des Antragstellers als abgegolten anzusehen ist.

Dass es hier die Möglichkeit einer Pauschalisierung gibt, ist aus Gründen des Bürokratieabbaus und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung grundsätzlich positiv.

Durch die diversen neuen Nachweispflichten wird die Administration der Steuerbefreiung zukünftig erheblich erschwert. Im weiteren Verfahren sollte die Notwendigkeit der neuen Nachweispflichten kritisch überprüft und weitere Vereinfachungen oder Vermutungsregelungen eingeführt werden.

Das gilt insbesondere für den Nachweis der Zeitgleichheit. Der Grundsatz des Mesens führt dann zu unverhältnismäßigem Mehraufwand, wenn auf andere Weise sichergestellt werden kann, dass der erzeugte Strom zu begünstigten Zwecken verwendet wird. Insbesondere wenn die Verbrauchsmenge im räumlichen Zusammenhang die Erzeugungsmenge nicht nur unwesentlich übersteigt, sollte eine Vermutung für die Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch geregelt werden.

EnSTransV

- Schließlich soll auch die EnSTransV (Verordnung zur Umsetzung von unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten) geändert werden. Hier ist eine Erleichterung geplant: Nach § 3 EnSTransV-E sind Begünstigte künftig erst ab einer Begünstigungssumme von 200.000 Euro je Begünstigungstatbestand verpflichtet, eine Anzeige oder Erklärung abzugeben; unter dieser Wertgrenze ergibt sich nunmehr eine vollständige Befreiung. In der Folge soll der Antrag auf Befreiung abgeschafft werden.

Das ist grundsätzlich positiv, es entlastet die Steuerpflichtigen von unnötiger Bürokratie. Wir regen jedoch an, die Wertgrenze auf 500.000 Euro anzuheben. Nach den Vorgaben von Artikel 9 Abs. 1 AGVO und Rn. 104 ff. der Leitlinien für staatlichen Umweltschutz und Energiebeihilfen (UEBLL) gibt es eine Veröffentlichungspflicht, von der bei Einzelbeihilfen von weniger als 500.000 Euro abgesehen werden kann. Unter dieser Schwelle gibt es auch keine Anzeige- oder Erklärungspflicht.

II. Zum Antrag der Fraktion der FDP „Stromsteuer senken - Bürger entlasten“

Hintergrund

Neben den Kosten für die Beschaffung, Vertrieb und Transport (Netzentgelte) des Stroms werden die Strompreise in Deutschland von einer Reihe staatlich angeordneter Preisbestandteile bestimmt, darunter die Stromsteuer. Neben der Stromsteuer fallen insbesondere noch die EEG-Umlage und die Konzessionsabgabe in diese Kategorie.

In dem Zeitraum seit der Einführung der Stromsteuer ist der Anteil dieser staatlich verursachten Bestandteile am Gesamtstrompreis deutlich angestiegen: von 24 % im Jahr 1998 auf nun

mehr 53 % (2019) BDEW-Strompreisanalyse, Januar 2019. Im selben Zeitraum sind die Verbraucherstrompreise um durchschnittlich 77 % gestiegen. Die Kosten für Beschaffung, Netzentgelt und Vertrieb sind allerdings nur um 9 % gestiegen. Der Großteil der Preissteigerungen ist also auf die genannten staatlichen Preisbestandteile zurückzuführen, welche um 292 % zugenommen haben.

Seit dem Jahr 2004 liegt der Standardsatz für die Stromsteuer stabil bei 2,05 Cent/kWh. Ihr Anteil an der allgemeinen Preisentwicklung ging demzufolge sukzessive zurück und beträgt heute 7 %.

Position des BDEW

Die Klimaschutzziele der Bundesregierung sind nur zu erreichen, wenn alle Sektoren einen angemessenen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten. Zur Erreichung des Klimaschutzziels von 2030 in Höhe von 55 % im Vergleich zu 1990 müssen laut Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung die jeweiligen Sektoren spezifische Ziele erfüllen: 61 - 62 % für die Energiewirtschaft, 66 - 67 % für den Gebäudebereich und 40 - 42 % für den Verkehr.

Im Sektor Energiewirtschaft wurden bereits deutliche Fortschritte erzielt. Im vergangenen Jahr wurden rund 38 % des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien gedeckt. Auf konventioneller Seite konnte durch den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung eine deutliche Effizienzsteigerung erreicht werden. In den Bereichen Verkehr und Gebäude hingegen vollzieht sich die notwendige CO₂-Reduktion deutlich langsamer. Im Verkehrsbereich sind die Emissionen verglichen mit 1990 sogar angestiegen.

Einen Beitrag zur Lösung dieses Problems muss die sogenannte Sektorkopplung leisten, also die energietechnische und energiewirtschaftliche Verknüpfung der Sektoren Strom, Wärme, Mobilität und industrielle Produktion sowie deren Infrastrukturen. Der Energieträger Strom spielt dabei eine entscheidende Rolle, da er sowohl direkt verwendet als auch zur Herstellung CO₂-neutraler Brennstoffe (z.B. Wasserstoff) genutzt werden kann.

Die Entwicklung der von staatlich induzierten Preisbestandteilen getriebenen Strompreise ist in diesem Zusammenhang äußerst kritisch zu bewerten, da sie die Wettbewerbsfähigkeit des Energieträgers Strom und der mit seiner Hilfe hergestellten Brennstoffe gegenüber fossilen Brennstoffen zunichtemacht. Um eine volkswirtschaftlich effiziente und marktgetriebene Sektorkopplung zu erreichen, sind aus BDEW-Sicht technologieoffene und marktliche Rahmenbedingungen erforderlich. Dazu gehört zwingend ein Level Playing Field im Bereich der Steuern, Abgaben und Umlagen. Ziel der Bemühungen muss eine deutliche Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des zunehmend erneuerbaren Stroms sein. Dazu gehört nach Ansicht des BDEW auch eine deutliche Entlastung des Strompreises bei den erwähnten staatlichen Preisbestandteilen.

Die Stromsteuer ist selbst ebenfalls ein Produkt des Ansatzes, über preisliche Instrumente Anreize für umweltfreundliches Verbraucherverhalten zu setzen. Zum Zeitpunkt ihrer Einführung war sie nicht zuletzt dafür gedacht, Anreize zur Stromeinsparung zu setzen und damit

zur Steigerung der Energieeffizienz zu beizutragen. Mittlerweile sind rund 38 % des Bruttostromverbrauchs in Deutschland mithilfe erneuerbarer Energien erzeugt, wohingegen in den Sektoren Wärme und Verkehr nach wie vor fossile Brennstoffe dominieren. Dass die Stromsteuer die Wettbewerbsfähigkeit des Energieträgers Strom in diesen Sektoren mindert, bedeutet in der Konsequenz, dass die ursprünglich intendierte ökologische Lenkungswirkung nicht mehr eindeutig gegeben ist.

Vor diesem Hintergrund befürwortet der BDEW die Forderung nach einer Absenkung der Stromsteuer auf das EU-rechtlich zulässige Mindestmaß. Der Entlastungseffekt dieser Maßnahme wäre aus Verbrauchersicht jedoch begrenzt. Die Abschaffung der Stromsteuer sollte daher ein Bestandteil einer umfassenderen Reform der Steuern, Abgaben und Umlagen im Energiebereich sein. Neben der erwähnten Stromsteuer-Reduktion gehören hierzu aus BDEW-Sicht auch:

- 1) eine Entlastung der EEG-Umlage durch die Finanzierung der Besonderen Ausgleichsregelung aus dem Bundeshaushalt: Hierbei handelt es sich v.a. um eine industriepolitische Maßnahme, deren Finanzierung über die EEG-Umlage nicht sachgerecht erscheint;
- 2) die Einführung eines CO₂-Preises im Nicht-ETS-Bereich: Durch einen solchen Preis kann ein fairer Wettbewerb von Energieträgern und Technologien über die Sektorgrenzen hinweg beflügelt werden. Es erscheint sinnvoll, zwischen ETS- und Nicht-ETS-Bereich einen kostenseitigen Gleichlauf herzustellen.

Ein Preissignal im Nicht-ETS-Bereich sollte dem politischen Ziel einer Intensivierung der Klimaschutzanstrengungen dienen, nicht aber dem allgemeinen Ziel einer Steigerung der Einnahmen im Staatshaushalt oder der Kompensation anderer fiskalwirksamer Instrumente. Ein Finanzierungszusammenhang zwischen CO₂-Bepreisung im Nicht-ETS und einer möglichen Strompreisentlastung hält der BDEW nicht für sinnvoll.

Ansprechpartnerin:

Dr. Tanja Utescher-Dabitz
Telefon: 030 / 300 199 - 1664
tanja.utescher-dabitz@bde

Stellungnahme

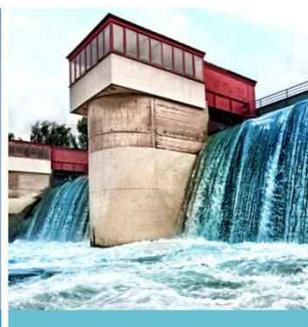
Dr. Stefan Rauh

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von
Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung
energiesteuerrechtlicher Vorschriften
(Drucksache 19/8037)

Berlin, 28. März 2019



Inhalt

Vorbemerkungen.....	2
Drucksache 19/8037: Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften.....	4
Artikel 1 – Änderung des Stromsteuergesetzes.....	4
Artikel 4 – Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung	13
Artikel 6 – Änderung der Energiesteuer- u. Stromsteuer-Transparenzverordnung.....	16
Artikel 7 – Inkrafttreten	16
Drucksache 19/8037: Stromsteuer senken – Bürger entlasten	17

Vorbemerkungen

Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE, Dachverband der Erneuerbare Energien-Branche in Deutschland) begrüßt die energiesteuerrechtlichen Änderungen grundsätzlich, da die geplanten Änderungen im Gesetzesentwurf Klarstellung bezüglich einiger streitiger Rechtsfragen bringen sowie für eine Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes sorgen. Insbesondere in der Windbranche gibt es viele umstrittene Sachverhalte, die einer Klarstellung bedürfen. An mehreren Stellen bitten wir um Anpassungen, im Speziellen bezüglich der geplanten Abschaffung der Stromsteuerbefreiung für sogenannte „Grünstromnetze“.

Nach der Gesetzesbegründung sollen die geplanten Änderungen die Steuerbefreiungen des Stromsteuergesetzes umgehend beihilferechtskonform auszugestalten. Diese Argumentation ist nicht vollumfänglich stichhaltig. Der Nationale Normenkontrollrat stellt in seiner Stellungnahme¹ hierzu fest:

*„Die Vorschriften dieses Vorhabens sind insoweit durch EU-Recht ausgelöst, als dass sie sich an zwingenden Vorgaben des EU-Beihilferechts orientieren. **Da es dem Gesetzgeber nach der Energiesteuerrichtlinie jedoch freisteht, ob er eine Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern und hocheffizienten Kraftwärmekopplungs-Anlagen im nationalen Recht umsetzen will, handelt es sich nicht um eine Umsetzung zwingender Vorgaben des Unionsrechts.**“*

So bleibt es nach der EU-Energiesteuerrichtlinie ganz dem nationalen Gesetzgeber überlassen, ob er Stromsteuerbefreiungen für Strom aus regenerativen Energien vorsieht oder nicht. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht jedoch die Abschaffung der Stromsteuerbefreiung für sogenannte „Grünstromnetze“ vor. Diese ist im Stromsteuergesetz seit seiner Einführung festgelegt, da das Ziel der Ökostromgesetzgebung im Jahr 2000 eine erste anteilige Internalisierung der

¹ [Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates \(NKR-Nummer 4626\)](#)

Kosten der fossilen Energieversorgung war. Darüber hinaus unterscheidet der Gesetzesentwurf bei Stromlieferungen aus Erneuerbaren Energien, obwohl technisch physikalisch in der Regel weitgehend identisch, zwischen Eigenversorgungs- und Liefermodellen. Dies hat zur Folge, dass Stromsteuerbefreiungen für Stromlieferungen an Dritte entfallen und wertvolle Potenziale für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien insbesondere im gebäudenahen Umfeld vergeben werden. An dieser Stelle soll auch auf die Bestimmungen in Artikel 21 der neugefassten Erneuerbaren-Energien-Richtlinie verwiesen werden, welche kein Erfordernis des Selbst-Betreibens einer Erneuerbaren-Energien-Anlage für den Tatbestand der Eigenversorgung vorsieht.²

Mit einer weitreichenden Auslegung der Stromsteuerbefreiungen, könnten insbesondere im Großanlagenbereich Anreize für neue Vermarktungsoptionen geschaffen werden, welche einer schnelleren Marktintegration der Erneuerbaren Energien zuträglich sind.

Dies gilt gleichermaßen für Strom aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen, sofern dieser durch ausschließlich mit regenerativem Strom gespeiste Netze transportiert wird.

Diese „Grünstromnetze“ sind – gerade durch die Stromsteuerbefreiung – ein hervorragendes Instrument bei der Frage des Weiterbetriebs von EEG-Anlagen – insbesondere von Windenergieanlagen. So fallen ab Ende 2020 jährlich sukzessive mehrere tausend Windenergieanlagen aus der EEG-Förderung. Gerade an Standorten, an denen aufgrund genehmigungsrechtlicher Vorgaben kein Ersatz durch größere moderne Anlagen (Repowering) erfolgen kann, sind netzentlastende und ortsnahe Weiterbetriebmöglichkeiten über kleine Grünstromnetze absolut sinnvoll. Diese noch betriebsbereiten und zu Ende geförderten Anlagen abzubauen, wäre volkswirtschaftlich widersinnig.

Daher sollte Strom aus Erneuerbaren Energien gänzlich von der Stromsteuer befreit sein, oder aber zumindest nicht besteuert werden, wenn er am Ort der Erzeugung oder im räumlichen Zusammenhang verbraucht wird.

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte:

- **Generell sollen Lieferungen aus Erneuerbaren Energien stromsteuerbefreit sein.**
- **Zumindest soll die Stromsteuerbefreiung gegeben sein, wenn sie am Ort der Erzeugung oder im räumlichen Zusammenhang stattfindet.**
- **Wenn dies nicht möglich ist, empfehlen wir praxisgerechte Verbesserungen am Gesetzentwurf vorzunehmen (vgl. nachfolgend).**

² [vgl. RICHTLINIE \(EU\) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018](#)

Drucksache 19/8037: Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften

Die Neuregelung der Stromsteuerbefreiung gefährdet bereits getätigte Investitionen in Grünstromnetze. Im Vertrauen auf die aktuelle Gesetzeslage haben Betreiber von Erneuerbaren Energien-Anlagen bereits erhebliche Investitionen (wie z.B. in den eigenen Leitungsausbau) getätigt. Diese Investitionen würden durch die geplante Neuregelung entwertet.

Ein solcher Bruch des Vertrauensschutzes ist gerade vor dem Hintergrund der im Gesetzentwurf angeführten rechtlichen Gründe nicht haltbar. So begründet der vorliegende Gesetzentwurf die Streichung der Stromsteuerbefreiung für diese Netze vage mit dem EU-Beihilferecht. Diese Argumentation vermag indessen nicht zu überzeugen.

Wie bereits auch der Nationale Normenkontrollrat in seiner Stellungnahme hierzu feststellt, beruht die Streichung nicht auf zwingendem Unionsrecht. So bleibt es gemäß der EU-Energiesteuerrichtlinie ganz dem nationalen Gesetzgeber überlassen, ob er Stromsteuerbefreiungen für Strom aus regenerativen Energien vorsieht oder nicht.

Die Abschaffung der Stromsteuerbefreiung für sogenannte „Grünstromnetze“ erschwert das Erreichen des Ziels von 65 Prozent Erneuerbare Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 und kann die Weiternutzung von Anlagen verhindern, deren Vergütungsanspruch nach dem EEG ab 2021 endet. Außerdem werden Ansätze erheblich beschränkt, die eine Direktbelieferung von Verbrauchern mit Erneuerbaren Energien vorsehen. Eine ersatzlose Streichung erscheint daher nicht angemessen.

Im Einzelnen:

Artikel 1 – Änderung des Stromsteuergesetzes

Zu Nummer 3, § 5 Absatz 4 StromStG

Der BEE bewertet es positiv, dass stationäre Batteriespeicher nunmehr als Teil des Versorgungsnetzes gelten, wenn sie Strom vorübergehend speichern und anschließend in ein Versorgungsnetz für Strom einspeisen und damit das Antragserfordernis hierzu entfällt.

Zu Nummer 4 a), § 9 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG

§ 9 Absatz 1 Nummer 1:

Der BEE unterstützt das Vorhaben des Bundesministeriums der Finanzen, durch die Gesetzesänderungen – neben den EU-Beihilfefragen – vor allem Klarheit zu schaffen.

Positiv bewertet der BEE daher, dass das Bundesministerium der Finanzen in der Gesetzesbegründung den „Ort der Erzeugung“ weitergehend erläutert und hierbei insbesondere klarstellt, dass bei einem zusammengehörenden Gebiet auch mehrere Grundstücke umfasst sein können, auch wenn diese von natürlichen oder infrastrukturell trennenden Elementen unterbrochen sind. Dies ist praxisnah und interessengerecht.

Viele Unsicherheiten bezüglich der Frage, wann Strom in einem Windpark zur Stromerzeugung eingesetzt wird und damit nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 von der Stromsteuer befreit ist, erledigen sich durch die Neufassung der Nummer 1. Dies wird zu einer großen Erleichterung bei den Hauptzollämtern und den Windparkbetreibern führen.

Nicht nachvollzogen werden kann aber die strikte Begrenzung auf den selbstverbrauchten Strom und die Schlechterstellung von Erneuerbare Energien-Anlagen im Vergleich zum heutigen Stand, bei dem auch eine Versorgung von Dritten über eine grüne Leitung möglich ist. Dies ist für viele landwirtschaftliche Biogasanlagen von Bedeutung, da sich aus steuerlichen Gründen der Stromerzeugung vorgelagerte Prozesse (z. B. Gaserzeugung) anderen Gesellschaften zugeordnet sind. Ebenfalls betroffen sind Abfallvergärungsanlagen, bei denen beispielsweise die Aufbereitung der Abfälle einer anderen Gesellschaft zugeordnet ist.

Da in der Begründung zum Entwurf explizit die Personenidentität gefordert wird, führen diese Verbräuche in einer Kundenanlage zum Verlust der Befreiung für diesen Strom und decken außerdem die Pooling-Konstellationen bei Windparks nicht ab. Dies ist angesichts des in der letzten Novelle der StromStV explizit eingeführten Regelwerks nicht zielführend. Entsprechend sollte die Regelung sich auch auf die Kundenanlage sowie auf Pooling-Windparks erstrecken.

Die Neuregelung des § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG begrüßt der BEE grundsätzlich, hält aber die Beibehaltung der Stromsteuerbefreiung für „Ökonetze“ und eine Ausweitung des Anwendungsbereiches für erforderlich.

Daher möchte der BEE eine Anpassung der Nummer 1 vorschlagen, damit auch folgende Konstellation für Windenergie an Land unter die Nummer 1 subsumiert werden kann:

a) Einspeisesituation mit Querlieferungen (Pooling-Windparks):

Problematisch bleibt auch unter der aktuellen Formulierung der Nummer 1 die Bewertung der Stromlieferungen zwischen Windenergieanlagen (WEA) in Windparks, in denen mehrere Anlagen von verschiedenen juristischen Personen betrieben werden, welche die Infrastruktur des Windparks gemeinsam nutzen (meist über eine gemeinsame Infrastrukturgesellschaft), alle Anlagen am gleichen Netzverknüpfungspunkt angebunden sind und die Betreiber gemeinsam gegenüber dem Netzbetreiber abrechnen.

Diese Anlagen versorgen sich genau wie in jedem anderen Park in bestimmten Situationen mit Strom. Da hierbei aber nicht von einem „Selbstverbrauch“ gesprochen werden kann, würden diese Konstellationen nicht unter die Befreiung der aktuellen Nummer 1 fallen.

Praktisch bedeutet dies, dass die Anlagenbetreiber, den untereinander gelieferten Strom zunächst gegenüber dem Hauptzollamt als stromsteuerpflichtigen Strom melden müssten (ausgehend von der Annahme, diese Konstellation falle unter § 1a Absatz 7 StromStV). Der überwiegende Teil dieser Stromlieferungen dürfte aber nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 von der Stromsteuer befreit sein. Dann müssen nachträglich Entlastungsanträge bei den Hauptzollämtern gestellt werden. Dies ist eine Praxis, die lediglich zu mehr Verwaltungsaufwand, aber nicht zu mehr Steuereinnahmen führen (vgl. ausführlich hierzu BWE Stellungnahme zur Stromsteuer-Novelle (Stand 19.10.2018) vom 12.11.2018).³

In der Konstellation der Pooling-Windparks besteht daher ein hoher Verwaltungsaufwand für die Hauptzollämter und die Betreiber, ohne dass die Hauptzollämter merklich Stromsteuer generieren würden.

b) Differenzierung zwischen Eigenversorgungs- und Liefermodellen beseitigen

Bereits heute sind Direktlieferungen im Vergleich zu Eigenversorgungsmodellen – obwohl technisch physikalisch in der Regel weitgehend identisch – bei Abgaben- und Umlagebelastungen sowie im Hinblick auf die erheblichen administrativen Anforderungen benachteiligt. Auch mit Blick auf Stromlieferungen aus Photovoltaik-Anlagen wird daher empfohlen, die geplante Differenzierung zwischen Eigenversorgungs- und Liefermodellen zu beseitigen, um die Rentabilität von Mieterstrom- und anderen Liefermodellen auch

³ Stellungnahme des Bundesverband Windenergie e.V. zum Referentenentwurf, 12.11.2018 ([Link](#))

weiterhin zu gewährleisten und die aus dem EEG bekannten Abgrenzungsprobleme zwischen Eigenversorgung und Direktlieferungen zu vermeiden.

Insbesondere im Mieterstrombereich sowie in Modellen außerhalb der EEG-Förderung (z.B. für sogenannte „Ü20-Anlagen“, die künftig keinen Förderanspruch mehr haben oder für Anlagenbetreiber, die nicht an einer Ausschreibung um eine Förderung teilnehmen möchten) ein erhebliches Hemmnis darstellt. Für eine weiterführende Beschreibung des Sachverhaltes wird an dieser Stelle auf die Stellungnahme des Bundesverband Solarwirtschaft hingewiesen.⁴

Aus Punkt a) und b) folgt:

Es wäre daher sinnvoll, diese Konstellationen auch unter Nummer 1 zu definieren.

Dies ist möglich, indem man folgende Änderung im Gesetzestext vornimmt:

„Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch, entnommen wird.“

c) Weiterbetriebskonstellationen / neue Vermarktungsmodelle

Schließlich glauben wir auch, dass insbesondere vor dem Hintergrund des **Weiterbetriebes von Windkraftanlagen** nach dem Auslaufen der EEG-Vergütung auch eine steuerfreie Entnahme von Strom aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung möglich sein soll. Dies ist notwendig und sinnvoll.

Mit Erlass vom 30. November 2001 (III A 1 - V 4250 - 27/01) hatte das Bundesministerium für Finanzen festgelegt, dass ein geringer Bezug von Graustrom für die Anwendbarkeit der Stromsteuerbefreiung nach Nummer 1 unschädlich sei, obwohl dann physikalisch eigentlich kein ausschließliches „Ökostromnetz“ mehr vorliegt. Eine solche Graustrom-Konstellation kommt immer dann in Betracht, wenn das „Ökostromnetz“, aus dem der Strom entnommen wird, an das Netz der öffentlichen Versorgung angeschlossen ist und – wie in der Praxis in fast allen Konstellationen üblich – vereinzelt Netzstrom bezieht. Beim Stillstand einer Erzeugungsanlage, z.B. durch Reparaturarbeiten, und gleichzeitiger Entnahme aus dem Ökostromnetz fließt Graustrom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung in das „Ökostromnetz“.

⁴ Stellungnahme des Bundesverband Solarwirtschaft e.V. zum Referentenentwurf, 12.11.2018 ([Link](#))

Dies war nach dem Erlass des BMF jedoch unschädlich, solange die Vermischung erst im „Eigennetz“ des Anlagenbetreibers stattfand. Erst durch das Informationsschreiben der Generalzolldirektion vom Februar 2017 wurde die Anforderung der „Insellösung“ aufgestellt.⁵ Daher hatte Regelung bisher kaum einen Anwendungsbereich für Windenergieanlagen. Denn bisher gab es nur selten Konstellationen, in denen ein Windpark kein Anschluss an das öffentliche Netz hatte (bzw. eine technische Einrichtung am Netzanschluss zur Sicherstellung des „Ökonetzes“), als „*Insellösung*“ eingeordnet wurde und damit Drittbelieferungen von der Stromsteuer befreit wurden.

Für die Zeit nach der EEG-Vergütung (gerade ab dem Jahr 2020) werden die Anlagenbetreiber aber neue Vermarktungskonzepte erschließen müssen und da spielt eine Stromsteuerbefreiung des aus „Ökonetzen“ entnommen Stroms wiederum eine tragende Rolle. **Hierzu werden Direktbelieferungen von Dritten zählen.** Ohne eine stromsteuerliche Befreiung sind vielfach sinnvolle und praktikable Versorgungsmethoden über direkte Leitungen betriebswirtschaftlich nicht darstellbar.⁶

Wenn die Stromentnahme in diesem Fall aus einer ausschließlich mit Erneuerbaren Energien gespeisten Leitung erfolgt, sollte hier eine Stromsteuerbefreiung auch weiterhin gewährt werden.

Dies stünde auch nicht im Widerspruch mit europarechtlichen Regelungen und ist auch unter folgenden Überlegungen sinnvoll:

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt, den Anteil Erneuerbarer Energien von heute rund 40 Prozent auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu erhöhen.

Der Ausbau der Windenergie an Land wird beim Erreichen der nationalen Energie- und Klimaziele eine zentrale Rolle spielen. Es wird jedoch nicht ausreichen, lediglich den im EEG 2017 definierten jährlichen Ausbaupfad von 2.800 bzw. 2.900 MW zu realisieren. Es bedarf hingegen deutlich größerer Anstrengungen. Denn einerseits wächst der Bedarf an CO₂-freiem Strom, da dieser zukünftig auch zur Dekarbonisierung der anderen Sektoren (Wärme, Mobilität, Industrie) herangezogen werden wird. Andererseits werden neue Flächen vielerorts nur zögerlich ausgewiesen und Genehmigungsverfahren verlangsamen sich. Neubauprojekte weisen daher zunehmend eine lange Planungsdauer auf oder werden gar nicht realisiert.

⁵ abrufbar unter https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/files/Generalzolldirektion_Informationspapier_Stromsteuerbefreiung_170221.pdf

⁶ § 9 Absatz 1 Nummer 3) hilft hier zum einen aufgrund der MW Beschränkung und zum anderen aufgrund der Voraussetzung der unmittelbaren räumlichen Nähe nicht weiter.

Im Sinne einer effizienten Flächennutzung muss deshalb neben dem Neubau von Anlagen auch ein ambitioniertes Repowering, also der Ersatz alter durch neue Anlagen, angestrebt und der Weiterbetrieb von Windenergieanlagen nach Ende ihrer Vergütungsdauer in den Blick genommen werden.

Mit Ablauf des Jahres 2020 verlieren alle Windenergieanlagen ihren EEG-Vergütungsanspruch, die bis einschließlich 31.12.2000 installiert wurden. Dies betrifft eine Gesamtleistung von 3.800 bis 4.000 Megawatt. Bis Ende 2025 folgen jährlich weitere 2.300 bis 2.400 Megawatt, insgesamt rund 16.000 Megawatt Leistung. Anlagen, die sich für einen Weiterbetrieb technisch nicht eignen oder wirtschaftlich nicht rechnen, werden kontinuierlich zurückgebaut.

An Standorten ohne Repowering-Option – etwa, weil die Flächen außerhalb heute definierter Vorranggebiete liegen oder aufgrund restriktiver planungs- und genehmigungsrechtlicher Regelungen wie beispielsweise erweiterter Abstandsvorgaben – stellt der Weiterbetrieb die einzige Möglichkeit zur weiteren Nutzung der Fläche und dort bestehender Infrastruktur dar. Windenergieanlagen im Weiterbetrieb weisen auch nach Ablauf ihrer Vergütungsdauer einen beträchtlichen Nutzen für das Gesamtsystem auf. Sie genießen überwiegend eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung, leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und schonen durch die weitere Nutzung bestehender Infrastruktur Ressourcen. Nicht zuletzt verschafft der Weiterbetrieb Politik und Planungsbehörden Zeit für die Ausweisung neuer Flächen, für die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und den Ausbau der Netzinfrastruktur.

Ein Weiterbetrieb ist jedoch nur dann möglich, wenn die Betreiber ihre Betriebskosten am Markt erwirtschaften können. Der zuletzt erkennbare Anstieg des Börsenstrompreises hat die Erlössituation zwar verbessert, jedoch lassen sich daraus noch keine verlässlichen Prognosen für die kommenden Jahre ableiten. Sollte sich der Börsenstrompreis wieder auf dem niedrigen Niveau der vergangenen Jahre einfinden, wird es nicht möglich sein, einen großen Teil der Bestandsanlagen rentabel weiterzubetreiben, was zu ihrem Rückbau führen würde.

Der Weiterbetrieb von Windkraftanlagen nach dem Ausscheiden aus der EEG-Vergütung ist daher bereits volkswirtschaftlich und zu Gunsten des Gesamtsystems geboten. Die Anlagen sind ganz überwiegend weiterhin betriebsfähig und können nicht immer durch neue Anlagen ersetzt werden. Durch das Herausfallen aus der EEG-Vergütung kann für die fraglichen Anlagen auch nicht von einer beihilferelevanten Überförderung ausgegangen werden.

Wir schlagen daher folgende **ergänzende** Formulierung in § 9 Absatz 1 Nummer 1 vor:

„Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und

- a. am Ort der Erzeugung,*
 - b. aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung*
- entnommen wird.*

d) Biogasanlagen

Die bisher vorgesehene strikte Begrenzung auf eine Eigenversorgung ist insbesondere für landwirtschaftliche Biogasanlagen größer 2 Megawatt von Bedeutung, da sich aus steuerlichen Gründen der Stromerzeugung vorgelagerte Prozesse (z. B. Gaserzeugung) anderen Gesellschaften zugeordnet sind. Ebenfalls betroffen sind Abfallvergärungsanlagen größer 2 Megawatt, bei denen beispielsweise die Aufbereitung der Abfälle einer anderen Gesellschaft zugeordnet ist.

Da in der Begründung zum Entwurf explizit die Personenidentität gefordert wird, führen diese Verbräuche in einer Kundenanlage zum Verlust der Befreiung für diesen Strom. Dies ist angesichts des in der letzten Novelle der StromStV explizit eingeführten Regelwerks nicht zielführend. Entsprechend sollte die Regelung sich auch auf die Kundenanlage erstrecken.

Durch die durch die Bundesregierung angereizte Flexibilisierung der Biogasanlagen zur Stabilisierung der Netze, die mit einer Erhöhung der installierten Leistung verbunden ist, steigt der Anteil der Anlagen oberhalb der 2 Megawatt. Diese werden damit für die Flexibilisierung „bestraft“, da dadurch für sie nicht mehr § 9 Absatz 1 Nummer 3 greift.

Daher schlagen wir folgende **finale** Formulierung vor:

- a. am Ort der Erzeugung,*
 - b. aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung, oder*
 - c. innerhalb einer Kundenanlage*
- entnommen wird.*

Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden, weil die Entnahme zum Selbstverbrauch ausdrücklich geregelt sein soll, schlagen wir folgende Formulierung vor, um die oben adressierten Probleme zu lösen:

„Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und

- a. vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch,*
 - b. in anderen Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind,*
 - c. von Neben- und Hilfsanlagen der Anlage oder anderer Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind,*
 - d. aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung, oder*
 - e. innerhalb einer Kundenanlage*
- entnommen wird.“*

Gesetzesbegründung

In der Gesetzesbegründung könnte zusätzlich noch erläutern werden, wann „ein grünes Netz bzw. eine grüne Leitung“ gegeben ist. Hier sollte das BMF zu seiner ursprünglichen Auffassung zurückkehren, wonach ein geringer Graustrombezug aus dem Netz für die Eigenschaft des „grünen Netzes“ nicht schädlich ist. Andernfalls dürfte nach Auffassung der Generalzolldirektion Kernpunkte für das „grüne Netz und die grüne Leitung“ sein, dass weder tatsächlich noch kaufmännisch-bilanziell Graustrom in die Leitung gelangen kann, was zumeist nur bei „echten Inselösungen“ der Fall sein dürfte. Folgendes Positivbeispiel könnte dann aufgenommen werden: Windstrom aus einem Park wird an einen Dritten geliefert und für Zeiten, in denen die Windenergieanlagen nicht genügend Strom produzieren, produziert ein Pflanzenöl-BHKW ersetzend Strom. Dessen Produktion würde etwaigen Stromdefiziten der Windenergieanlage entgegenwirken, sodass immer nur Grünstrom vorhanden ist. Zusätzlich würde das BHKW für die Versorgung der Parks in Stillstandszeiten sorgen.⁷ Ferner sollte für den Begriff der „Kundenanlage“ auf § 3 Nr. 24a und 24b EnWG verwiesen werden.

⁷ Windenergieanlagen (WEA) benötigen in Stillstandszeiten Strom zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebsbereitschaft.

Zu Nummer 4 c), § 9 Absatz 4 StromStG

Nach der aktuellen Gesetzeslage sind Verbräuche nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 von vornherein von der Stromsteuer befreit, ohne dass es hier einer Erlaubnis bedurft hätte. Dies wurde nunmehr angepasst. Betreiber von Erneuerbaren Energie-Anlagen benötigen zukünftig eine Erlaubnis, wenn sie nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 befreiten Strom entnehmen wollen.

Gemäß § 2 i.V.m. § 1a Absatz 7 könnten viele Windanlagenbetreiber aber eine Erlaubnis nicht beantragen, könnten den Strom also nicht bereits steuerbefreit verbrauchen, sondern müssten diesen wiederum zunächst anmelden und nachträglich entlasten lassen.

Dies widerspräche dem Zweck der Novelle, eine Verwaltungsvereinfachung herbeizuführen.

Strom, der nach Nummer 1 von der Stromsteuer befreit ist, sollte daher unabhängig von der Einordnung als „Klein-Versorger“ nach § 1a Absatz 7 StromStV bei Vorliegen einer entsprechenden Erlaubnis nach § 9 Absatz 4 StromStG steuerfrei entnommen werden können.

Die Entlastungstatbestände des § 12a StromStV sollten dann lediglich als Möglichkeit herangezogen werden können, wenn die Beantragung einer Erlaubnis versäumt wurde.

Zu Nummer Nummer 7

Die in § 15 Absatz 3 StromStG vorgesehenen Übergangsvorschriften befürworten wir. Sie bieten einen interessengerechten Übergang hin zur Erlaubnispflicht bei Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 und 3 StromStG. Da wir aber allgemein ein früheres Inkrafttreten der Änderungen im StromStG und der StromStV präferieren müssten auch die Übergangsvorschriften entsprechende angepasst werden.

Artikel 4 – Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Nummer 14

Wir begrüßen die in § 12a Absatz 3 StromStV geplanten Änderungen, wonach zukünftig bei Inanspruchnahme der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 StromStG eine Pauschale angesetzt werden kann. Zweck dieser Bestimmung ist die Verringerung von Bürokratie und eine Verwaltungsvereinfachung.

Dieser Zweck kann aber nur dann erreicht werden, wenn

- a. auch die vorangehende **Steueranmeldung** erleichtert wird durch Pauschalangaben und
- b. die Angabe der Pauschale auch bedeutet, dass sich der Anlagenbetreiber dann nicht mehr mit dem zuständigen Hauptzollamt über die verschiedenen Stromverbraucher (und ob diese den Strom zur Stromerzeugung verbrauchen) auseinandersetzen muss.

Zu Punkt a. – Steueranmeldung:

Nur wenn die Pauschalangaben auch bei der Steueranmeldung Anwendung finden, kann tatsächlich von einem verringerten Verwaltungsaufwand gesprochen werden.

Dies wird durch die folgenden Praxisprobleme begründet (vgl. ausführlich hierzu BWE Stellungnahme zur Stromsteuer-Novelle (Stand 19.10.2018) vom 12.11.2018):

Aktuell werden viele WEA-Betreiber von den Hauptzollämtern regelmäßig unter § 1a Absatz 7 StromStV subsumiert (sog. „Klein-Versorger“). Die wohl bedeutsamste **Rechtsfolge der Einordnung als „Klein-Versorger“** ist für viele Betreiber sicherlich folgende:

Nach § 12 Absatz 4 StromStV ist dann nur noch eine Steuerbegünstigung in Form einer nachträglichen Steuerentlastung von bereits versteuerten Strommengen möglich (§ 12a StromStV). Die Steuerentlastung wird lediglich auf Antrag gewährt (Formular 1454), und zwar nur, wenn die entsprechenden Strommengen zunächst angemeldet und versteuert wurden.

Erst im Anschluss kann sich der Betreiber die Stromsteuer über den Entlastungsantrag zurückholen. **Praktisch bedeutet dies, dass betroffene Anlagenbetreiber sehr aufwendig Strommengen angeben müssen, von deren Besteuerung sie am Ende ohnehin befreit werden.**

So wird in der Betriebserklärung beispielsweise abgefragt, wieviel Strom die Anlage (von ihrem selbst erzeugten Strom) während des Betriebs verbraucht. Ähnlich komplexe und teilweise kaum sinnvoll zu beantwortenden Angaben finden sich in den Formularen zur Anzeige der Tätigkeit als Klein-Versorger.

Daher wäre die Einführung von Pauschalen auch für die Angabe von Strommengen in der Steueranmeldung sinnvoll.

Zu Punkt b. – Klarstellung und Umfang der Pauschale:

Der aktuelle Formulierungsvorschlag des neuen § 12a Absatz 3 Satz 3 StromStV klärt nicht eindeutig, ob mit dem Ansatz der Pauschale die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 StromStG erfüllt ist und damit keine Auseinandersetzung mehr über die einzelnen Verbräuche erfolgen muss oder ob der Ansatz der Pauschale nur bedeutet, dass bestimmte Verbräuche (die aktuell überwiegend umstritten sind) befreit sind und andere nicht und für die befreiten Verbräuche dann die Pauschale anzusetzen ist.

Wir schlagen daher folgende Formulierung des § 12a Absatz 3 Satz 3 StromStV vor:

„Bei der Geltendmachung der Steuerbegünstigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 StromStG kann der Steuerschuldner wahlweise folgende Pauschalen in Bezug auf die im Entlastungsabschnitt erfolgte Bruttostromerzeugung der jeweiligen Stromerzeugungsanlage geltend machen: ~~Wahlweise kann er zur Abgeltung der Steuerbegünstigung folgende Pauschalen in Bezug auf die im Entlastungsabschnitt erfolgte Bruttostromerzeugung der jeweiligen Stromerzeugungsanlage in Anspruch nehmen:~~

1. Für Strom, der aus Windkraft erzeugt wird: 0,3 Prozent (...)“

Die Erfahrung unserer Mitgliedschaft zeigen, dass diese **Pauschale zu niedrig** ist. Im Jahr 2018 hat sich z.B. in der Windenergie-Branche eher ein Prozentsatz zwischen 1 – 2 % ergeben.

Diese Einschätzung deckt sich im Übrigen mit den (nicht veröffentlichten) Ergebnissen der AG Energiebilanzen. Darauf hat bereits das Land Schleswig-Holstein in seinem Antrag an den Bundesrat zur aktuellen Stromsteuernovelle hingewiesen.⁸

Die vorgeschlagenen Pauschalwerte unterschreiten ferner deutlich den Wert aus dem BFH-Urteil VII R 75/10. **Eine Anpassung der Werte wird dringend angeraten.**

⁸ Bundesrat Drucksache 5/1/19 | https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0001-0100/5-1-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Zu Nummer 15

Der neue § 12b Abs. 3 S. 2 StromStV wurde im Vergleich zum Referentenentwurf verbessert, indem die Differenzierung zwischen Direktlieferungsmodellen und dezentralen Eigenverbrauch aufgehoben wurde. Dies ist zu begrüßen.

Der BEE empfiehlt aber grundsätzlich die Beendigung des Ausschlusses von Anlagen in der Direktvermarktung von der Stromsteuerbefreiung ohne weitere Einschränkungen.

Insbesondere innovative Weiterbetriebskonzepte im Rahmen von Direktlieferungsmodellen und dezentralem Eigenverbrauch werden hierdurch blockiert, wenn der Anlagenbetreiber den Überschussstrom zusätzlich über einen Direktvermarkter vermarkten muss und dann über die Anlagenzusammenfassung die 2 MW Grenze überschreitet.

Sollte dieser Empfehlung nicht gefolgt werden, ist zwingend Folgendes zu beachten:

Leider werden mit der Einführung der Verklammerung über den Begriff „Kundenanlage“ die Geschäftsmöglichkeiten für dezentrale bzw. innovative Direktlieferungs- und Eigenverbrauchsmodelle räumlich extrem eingeschränkt. Ferner kann man den Wortlaut der Regelung so lesen, dass alle Anlagen eines Betreibers, unabhängig von ihrem Standort in Deutschland, zukünftig zusammengefasst werden.

a. Räumliche Möglichkeiten erweitern

Im Gesetzesentwurf ist von „Strom (, der) innerhalb der Kundenanlage (§ 1a Absatz 9) entnommen wird“ die Rede. Gemäß der Legaldefinition von „Kundenanlage“ in § 3 Nr. 24a, 24b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) müssen sich die Energieanlagen „auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet“ oder „auf einem räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet“ befinden. Bisher galt für die Stromsteuerbefreiung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 Stromsteuergesetz (StromStG) der „räumliche Zusammenhang“ und damit ein Radius von 4,5 km (siehe § 12 b Abs. 5 StromStV). Folglich werden mit der Einführung des Begriffes „Kundenanlage“ die räumlichen Geschäftsmöglichkeiten stark begrenzt.

Vorschlag:

Die ursprünglichen räumlichen Geschäftsmöglichkeiten sollten wiederhergestellt werden, indem der Wortlaut von § 12b Abs. 3 S. 2 StromStV wie folgt geändert wird (Einfügungen sind *kursiv* bzw. *unterstrichen* und Streichungen durchgestrichen markiert):

„der Strom *im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage* innerhalb der Kundenanlage (~~§ 1a Absatz 9~~) entnommen wird, in der er erzeugt worden ist.“

b. Verklammerung durch Fernsteuerbarkeit entschärfen

Der Wortlaut „die elektrische Nennleistung der Anlagen eines Betreibers dabei 2 Megawatt nicht überschreitet“ von § 12b Abs. 3 S. 2 StromStV ist missverständlich.

Die Regelung kann im schlimmsten Fall so verstanden werden, dass zukünftig alle Anlagen eines Betreibers egal, wo diese in Deutschland stehen oder fernsteuerbar sind, zusammengefasst werden. Diese Anlagenzusammenfassung wäre eine weitere starke Beschränkung von dezentralen bzw. innovativen Direktlieferungs- und Eigenverbrauchsmodellen.

Vorschlag:

Der Wortlaut von § 12b Abs. 3 S. 2 StromStV sollte entschärft werden, so dass nur Anlagen des jeweiligen Betreibers verklammert werden, die Teil einer Kundenanlage und fernsteuerbar sind.

Artikel 6 – Änderung der Energiesteuer- u. Stromsteuer-Transparenzverordnung

Zu Nummer 4, § 3 (1) EnSTransV

Die Einführung einer Bagatellschwelle bei 200.000 € je Begünstigungstatbestand wird begrüßt, da sie maßgeblich zur bürokratischen Entlastung von Anlagenbetreibern und Verwaltung führt. Aus Sicht des BEE wäre es hinsichtlich der Bürokratieentlastung sinnvoll, die Bagatellschwelle so früh wie möglich einzuführen. Um zu vermeiden, dass Betreiber von EE-Anlagen Mitteilungen für ein Halbjahr machen müssen, sollte die Bagatellschwelle rückwirkend zum 01. Januar 2019 eingeführt werden.

Artikel 7 – Inkrafttreten

Nach Artikel 7 Absatz 1 sollen die Gesetzesänderungen frühestens am 01. Juli 2019 in Kraft treten. Die Betreiber von Windkraftanlagen hatten im Jahr 2018 aufgrund der Änderungen, insbesondere in der StromStV zum 01.01.2018, erhebliche Probleme (vgl. oben). Viele dieser Probleme, welche mit hohem und ineffektivem Verwaltungsaufwand auch für die Hauptzollämter verbunden sind, könnten durch die geplanten Änderungen verringert werden. Wir halten daher ein schnellstmögliches Inkrafttreten der Änderungen noch vor dem 31.05.2019 für notwendig, da die Stromsteueranmeldungen bis spätestens zum 31.05. erfolgen müssen.

Drucksache 19/8037: Stromsteuer senken – Bürger entlasten

Die Stromsteuer entfaltet entgegen ihrem ursprünglichen Zweck keine ökologische Lenkungswirkung. Durch die Belastung des Strompreises wird vielmehr der dringend notwendige Fortschritt bei Technologien und Verfahren, beispielsweise der Sektorenkopplung, behindert. Da die Europäische Union einen Mindestsatz für die Stromsteuer vorgibt, kann sie zwar auf nationaler Ebene aktuell nicht gänzlich abgeschafft werden. Der BEE empfiehlt die Absenkung der Stromsteuer auf den vorgegebenen Mindestsatz und die Einführung von wirksamen CO₂-Bepreisungsinstrumenten. Ein mit einer nationalen CO₂-Steuer gekoppelter europäischer Mindestpreis im Europäischen Emissionshandel (EU ETS) ist ein sehr wirkungsvolles und effizientes Klimaschutzinstrument.

Kontakt:

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Dr. Stefan Rauh

Geschäftsführer/COO (Fachverband Biogas e.V.)

Telefon +49 (0)8161 98 46 804

stefan.rauh@biogas.org



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

vonBredow Valentin Herz Littenstraße 105 10179 Berlin

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss – Die Vorsitzende
Frau Bettina Stark-Watzinger, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Datum: 28. März 2019

Ihr Zeichen: PA 7 – 19/8037, 19/8268

Ihr Schreiben vom 21. März 2019

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 21. März 2019 und bedanke mich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags zu dem aktuellen Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 19/8037) sowie dem diesbezüglichen Antrag der Fraktion der FDP (BT-Drs. 19/8268).

Ihrer Einladung komme ich gerne nach.

Zudem möchte ich gerne die von Ihnen eingeräumte Gelegenheit nutzen, vorab kurz schriftlich zu den aktuellen Weiterentwicklungen des Stromsteuerrechts Stellung zu nehmen:

Das Stromsteuerrecht bzw. seine Anwendung in der Praxis ist derzeit in vielen Fällen von erheblichen Rechtsunsicherheiten, uneinheitlicher Anwendung durch die zuständigen Finanzbehörden sowie einem

Dr. Hartwig von Bredow
Rechtsanwalt und Partner
Dr. Florian Valentin
Rechtsanwalt und Partner
Dr. Steffen Herz
Rechtsanwalt und Partner
Dr. Bettina Hennig
Rechtsanwältin und Partnerin
Dr. Jörn Bringewat
Rechtsanwalt und assoziierter Partner
Sabine Golz
Rechtsanwältin
Dr. Katrin Antonow
Rechtsanwältin
Burkhard Hoffmann
Rechtsanwalt
Julia Rawe
Rechtsanwältin
David Reichwein
Rechtsanwalt

vonBredow Valentin Herz Littenstraße 105 10179 Berlin

Telefon +49 30 8092482-20 Fax +49 30 8092482-30 E-Mail info@vvh.de

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung Partnerschaftsregister AG Charlottenburg PR 786

www.vonbredow-valentin-herz.de

enormen administrativen Aufwand (bei gleichzeitiger großer Verunsicherung aller beteiligter Akteure über das vom Normgeber erwünschte Ergebnis) geprägt. Dabei stehen zu treibender Aufwand und im schlimmsten Fall zu befürchtende Sanktionen häufig in keinem Verhältnis zu der eigentlichen Steuerlast. Eine typische stromsteuerrechtliche Beratungssituation ist vielmehr die, dass ein normunterworfenes Unternehmen oder ein normunterworfener Bürger versucht, seinen stromsteuerrechtlichen Pflichten gerecht zu werden, aber weder er noch das zuständige Hauptzollamt genau wissen, wie das im konkreten Einzelfall genau gehen soll bzw. für welche Strommengen genau die Steuer überhaupt in welcher Höhe anfällt. Eine andere typische Beratungssituation ist die, dass Normunterworfene zwar grundsätzlich ihren Pflichten nachkommen – durch komplexe Differenzierungs- und Abgrenzungsnotwendigkeiten aber unwillentlich (und häufig unwissentlich) gegen einzelne Pflichten verstoßen. Zuletzt besteht häufig die Problematik, dass sich aufgrund wenig praxisgerechter Regelungen und Gesetzesänderungen „Verschiebungen“ in der stromsteuerrechtlichen Zuständigkeit für einzelne Strommengen oder auch in dem Verfahren zur Geltendmachung einer Steuerbefreiung ergeben (ohne materielle Änderung am Steueranfall selbst), was einen großen administrativen Aufwand, entsprechende Verunsicherung und Fehler- bzw. Streit anfälligkeit nach sich ziehen kann – obwohl die eigentliche Steuerlast und damit auch der Steuerertrag sich gar nicht ändert (in der Praxis teilweise beschrieben als „Nullsummenspiele“ – abgesehen natürlich vom damit einhergehenden administrativen Aufwand sowie ggf. dem Aufwand für fachkundige Beratung). Nicht selten kommt es auch zu Situationen, in denen zwar jahrelang die Steuer für alle zu versteuernden Strommengen gezahlt wurde, rein rechtlich gesehen aber nicht der richtige Steuerschuldner sie gezahlt hat. Dies kann dann aufwändige Rückabwicklungsvorgänge nach sich ziehen, bei denen am Ende durch verschiedene wechselseitige Rückzahlungs- und -erstattungsverfahren de facto keiner der Beteiligten wirtschaftlich anders gestellt ist, als zuvor.

Gesetzesänderungen, die hier für Vereinfachungen und Erleichterungen sorgen sollten – so zuletzt etwa die Stromsteuernovelle zum 1. Januar 2018 insbesondere mit den Änderungen in § 1a StromStV – haben in der Praxis entgegen ihrem eigentlichen Ziel zu einem enormen zusätzlichen Aufwand, häufig zu nicht sachgerechten Ergebnissen und großer Verunsicherung bei allen Normunterworfenen (nach unserer Wahrnehmung: inklusive der Finanzverwaltung) geführt. Zudem wird die Rechtsanwendung dadurch erschwert, dass teilweise Normauslegungen der Generalzolldirektion oder andere interne Verwaltungsanweisungen zu einer Rechtsanwendung führen, die unserer Auffassung nach teilweise nur schwer mit dem Gesetzeswortlaut zu vereinbaren ist und die ohne Kenntnis der verwaltungsinternen Vorgänge kaum überprüfbar oder nachvollziehbar ist. Den Aufwand wiederum, gegen eine solche Auslegung auf dem Rechtsweg vorzugehen, scheuen viele Betroffene. Viele Betroffene finden sich aufgrund dieser Entwicklungen ohne spezialisierte Berater im Stromsteuerrecht insgesamt nicht mehr zurecht – wobei nach unseren Informationen auch viele Steuerberater aufgrund der Komplexität und spezifischen Fragestellungen von vornherein nicht zum Stromsteuerrecht beraten.

Dies vorweggeschickt bewerten wir den vorliegenden Gesetzesentwurf zusammengefasst wie folgt:

Der Entwurf enthält an vielen Stellen begrüßenswerte Klarstellungen, die den Betroffenen mehr Rechtssicherheit und punktuell auch Verbesserungen und Vereinfachungen bieten. Diese sind allerdings nicht ausreichend, um die sich derzeit stellenden Rechtsfragen und -unsicherheiten im Stromsteuerrecht zu beseitigen. So fehlen aus unserer Sicht etwa dringend erforderliche Klarstellungen zum derzeit in der Praxis vielfach für Verunsicherung führenden Versorgerbegriff sowie zu den hiermit einhergehenden Pflichten sowie einfachere und klarere Regelungen im Bereich der dezentralen Stromverbräuche. Auch den zusätzlichen mit den Neuregelungen einhergehenden administrativen Aufwand für alle Beteiligte bewerten wir kritisch.

Im Einzelnen:

- ☉ Grundsätzlich positiv bewerten wir den neuen Regelungsentwurf in § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG-E, da die Regelung hiermit überhaupt wieder einen klar konturierten Anwendungsbe- reich erhält. Neue Auslegungsfragen wird der unbestimmte Rechtsbegriff „Ort der Erzeugung“ aufwerfen, zumal die Regierungsbegründung diesen Begriff wesentlich weiter versteht als die bis- herige Auslegung der Generalzolldirektion und ihr folgend auch einige Hauptzollämter.
- ☉ Mit der Neuregelung wäre allerdings die aktuell mit vielen Hauptzollämtern hoch umstrittene Frage beantwortet, wie der Eigenverbrauch in Stromerzeugungsanlagen bzw. in deren techni- schen Einzelkomponenten zu bewerten ist. Viele Hauptzollämter verlangen derzeit, dass bei der Steuerbefreiung des Kraftwerkseigenverbrauchs nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG bzw. § 12a StromStV genau abgegrenzt wird, wie viel Strom in unmittelbar der Stromerzeugung dienende Komponenten (z.B. den Generatorenbereich) fließt und wie viel Strom in nur „mittelbar“ an der Stromerzeugung beteiligte Komponenten (z.B. die Fahrstuhl- anlage, die Rotorblattheizung oder die Stillstandseinstellung eines Windrads, den Einspeisetrafo eines Solarparks oder das Lüftung- system eines Heizkraftwerks). Diese Abgrenzung sowie die konkrete Strommengenbestimmung ist in der Praxis vielfach schlicht nicht möglich und wird in den Hauptzollämtern auch höchst un- terschiedlich gehandhabt. Solche Stromverbräuche wären künftig dann generell auch in größe- ren Anlagen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG befreit, ohne dass es der weiteren Abgrenzung zwischen den verschiedenen Komponenten bedürfte. Dies gilt allerdings nur, soweit die Strom- mengen in der jeweiligen Anlage selbst erzeugt werden: sofern der Strom aus dem Netz bezogen wird (etwa zu Stillstandszeiten), muss die Abgrenzung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG dann weiterhin erfolgen (hierzu weiter unten).
- ☉ Zudem führt die Unterscheidung zwischen privilegiertem Eigenverbrauch und nicht-privilegiertes Stromlieferung stellenweise zu einer erheblichen Schlechterstellung von dezentralen Stromliefer- konzepten gegenüber der Eigenversorgung (vgl. insb. § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG-E). Die aus dem EEG bekannten Abgrenzungsschwierigkeiten und -streitigkeiten zwischen Eigenversorgung und Direktlieferung würden somit endgültig ins Stromsteuerrecht „importiert“. Für eine solche

Ungleichbehandlung besteht nach unserem Dafürhalten auch keine sachliche Rechtfertigung und hindert auch sinnvolle Weiterbetriebskonzepte für die anstehende „Post-EEG-Phase“ vieler Alt-Anlagen.

- Ähnliches gilt für den energierechtlich derzeit ebenfalls hochumstrittenen Begriff der „Kundenanlage“, der nunmehr auch im Stromsteuerrecht zunehmend an Bedeutung erlangt (vgl. nur § 1a StromStV und nunmehr auch § 12b Absatz 3 StromStV-E). Bereits nach der Einführung dieses Begriffs in § 1a StromStV mit der letzten Stromsteuerreform sorgt der Begriff vielfach für Verunsicherung und Aufwand in der Kommunikation mit den Hauptzollämtern. Bereits in seinem originären energiewirtschaftsrechtlichen Anwendungsbereich ist vielfach nicht klar, was genau eine Kundenanlage ist und wo sie jeweils „endet“ – durch die Einführung und zunehmende Bedeutung im Stromsteuerrecht potenziert sich diese Problematik, zumal die Hauptzollämter teilweise wiederum eine andere Bewertung zu Grunde legen als die energiewirtschaftsrechtliche Rechtsprechung und die Entscheidungspraxis der Bundesnetzagentur.
- Insbesondere ist aus unserer Sicht nicht verständlich, wieso die Ausnahme von der – unserer Auffassung nach ohnehin rechtlich zweifelhaften, weil nicht von der Ermächtigungsgrundlage gedeckten – Zusammenfassung im Direktvermarkterpool nach § 12b Absatz 3 StromStV-E sich auf Verbräuche in der Kundenanlage beschränken soll, wo doch die Stromsteuerbefreiung in § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG explizit in einem Radius von 4,5 km gilt (§ 12b Absatz 5 StromStV). Wir sehen hier einen Wertungswiderspruch. Auch die Formulierung in § 12b Absatz 3 StromStV-E, dass die „Anlagen eines Betreibers“ die Leistung von 2 MW nicht überschreiten dürfen, halten wir für unklar, da nicht eindeutig ist, ob sich die Leistungsgrenze allein auf den jeweiligen Standort bezieht oder nicht. Ersteres hielten wir für naheliegend.
- Weitere Unsicherheiten ergeben sich aus dem nunmehr ausdrücklich ins Stromsteuerrecht übernommene Kriterium der „Zeitgleichheit“ zwischen Erzeugung und Verbrauch (vgl. § 11a StromStV-RefE) und den damit einhergehenden Anforderungen insbesondere an Mess- und Abrechnungskonzepte in komplexeren dezentralen Energiekonzepten.
- Nach der vorgeschlagenen Neuregelung in § 12a Absatz 3 Satz 3 StromStV-E sollen Anlagenbetreiber für kraftwerksinterne Stromverbräuche künftig alternativ zur „strommengenscharfen“ steuerfreien Entnahme nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG bzw. einem entsprechenden Entlastungsantrag nach § 12a StromStV nach eigener Wahl pauschal eine prozentuale Entlastung beantragen dürfen. Die Höhe der entlasteten Strommenge orientiert sich dabei an der Bruttostromerzeugung der einzelnen Anlage. Diese Wahlmöglichkeit dürfte eine begrüßenswerte Erleichterung für solche Anlagenbetreiber darstellen, denen die genaue Ermittlung der Strommengen zur Stromerzeugung messtechnisch nicht möglich ist – wie dies für die typischerweise erfassten Verbräuche in aller Regel der Fall ist (siehe oben). Unklar bleibt auch hiernach jedoch weiterhin die vielfach für

Streit sorgende Frage, wann genau es sich um Strom zur Stromerzeugung handelt und inwieweit eine Abgrenzung steuerbegünstigter und steuerbelasteter „Betriebsstromverbräuche“ weiterhin erforderlich bleibt. Auch hier wären entsprechende Klarstellungen im weiteren Gesetzgebungsprozess noch wünschenswert, um der Praxis mehr Rechtssicherheit zu geben.

- Schließlich werden mit dem vorliegenden Entwurf auch die in den letzten Jahren bereits massiv angestiegenen administrativen stromsteuerrechtlichen Anforderungen – und damit das Risiko (sanktionsbewehrter) Pflichtverletzungen für die Betroffenen – weiter verschärft. Dies betrifft insbesondere die neuen Erlaubnisvorbehalte für die bislang ipso iure wirkenden Steuerbefreiungen in § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 StromStG (vgl. § 9 Absatz 4 StromStG-E) sowie die Aufnahme in den anzeigepflichtigen Katalog der EnSTransV (vgl. Anlage zu § 2 Absatz 1 EnSTransV-E). Positiv bewerten wir dabei, dass das neue Erlaubniserfordernis nicht für kleinere Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 1 MW bzw. für hocheffiziente Kleinst-BHKW mit bis zu 50 kW Nennleistung gelten soll. Im Hinblick auf die neue Möglichkeit, künftig statt einer im Vorfeld einzuholenden Erlaubnis einen nachträglichen Entlastungsantrag zu stellen, ist jedoch wiederum auf die Ungleichbehandlung der Eigenversorgung und der Direktlieferung in § 12c Absatz 1 StromStV-E hinzuweisen. So gilt auch diese Möglichkeit nach dem jetzigen Regelungsentwurf nur für den zum Selbstverbrauch entnommenen Strom. Eine nachträgliche Entlastung für direktgelieferten Strom soll ausgeschlossen sein. In Konstellationen, in denen also Strom aus einer Anlage mit einer Leistung über 1 MW an einen Dritten geliefert und hierfür eine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3b StromStG geltend gemacht werden soll, muss künftig vorab eine Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme eingeholt werden. Ansonsten droht ein – auch nicht nachträglich zu heilender – Anfall der Stromsteuer, selbst wenn der Strom gesetzlich eigentlich begünstigt wäre. Dies wird ersichtlich in der Praxis zu einer Vielzahl von Fällen führen, in denen damit eine Abgrenzung zwischen begünstigten und „heilbaren“ und „nicht heilbaren“ Strommengen notwendig wird. Wir gehen davon aus, dass nicht wenige Betroffene hier unwissentlich und -willentlich sogar Steuern verkürzen könnten.

Ich sehe der Anhörung sowie Ihren Rückfragen entgegen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Bettina Hennig
Rechtsanwältin